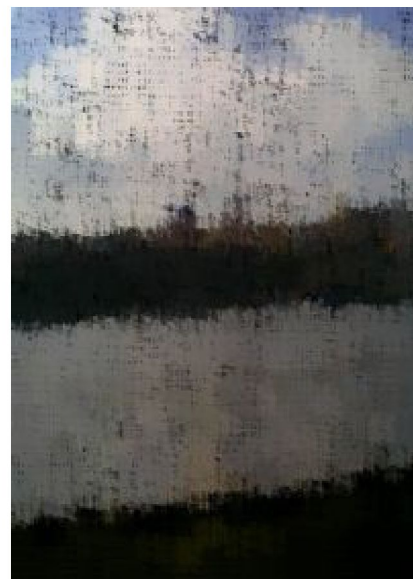
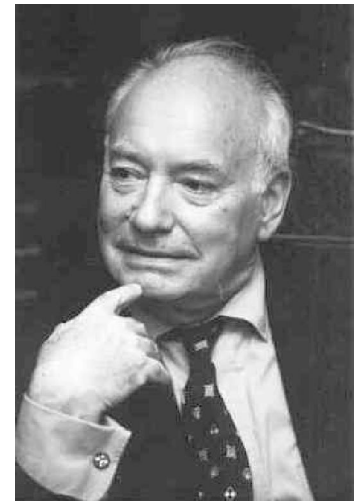


Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.



| | |
|--|-------|
| Editorial | S. 2 |
| <i>Erik Jayme</i> | |
| Gründungsveranstaltung | S. 4 |
| <i>Nicolai Kemle</i> | |
| Gründung des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ | S. 5 |
| <i>Daniel-Philipp Häret</i> | |
| Ziele des Instituts - Gründungsrede | S. 7 |
| <i>Matthias Weller</i> | |
| Der Fall 'Rote Mitte' – Urteil des BGH v. 24.10.005 | S. 11 |
| <i>Erik Jayme</i> | |
| The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC | S. 12 |
| <i>Matthias Weller</i> | |
| Die Benutzung der interaktiven Homepage | S. 19 |
| <i>Nicolai Kemle</i> | |
| IFKUR.de: Kunstrechts-News 4. Quartal 2006 | S. 22 |
| Terminvorschau | S. 34 |
| Impressum und Verantwortlichkeit | S. 35 |

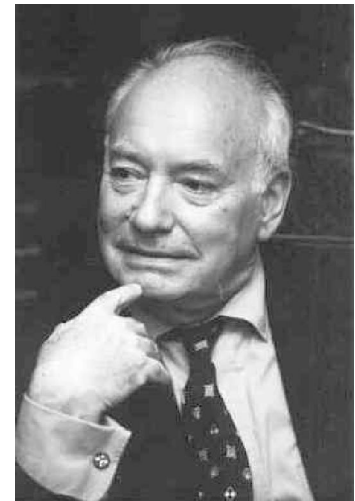


Liebe Kunstrechtsfreunde,

das Kunstrecht hat sich längst zu einer eigenständigen Disziplin entwickelt. Es gibt Vorlesungen und Seminare an den Universitäten, Schriftenreihen der Verlage und vielfältige Kongresse in diesem Bereich. Es schlagen sich Brücken zu eigenen Studiengängen im „Kulturmanagement“, wie sie von Kunstakademien durchgeführt werden, Stagen bei Auktionshäusern und Vortragsreihen für Kunsthistoriker. Hinzu tritt das große Interesse der Öffentlichkeit an den spektakulären Fällen der letzten Zeit, wie sie etwa in der Restitution von Ernst Ludwig Kirchners „Straßenszene“ zum Ausdruck kamen.

Die Wurzeln des Kunstrechts liegen im Denkmalschutz und in dem Bemühen der Nationalkulturen, eine Abwanderung der für ihre Identität wichtigen Werke ins Ausland zu verhindern. Aus dem öffentlichen Recht ergeben sich aber zugleich vielfältige Impulse für das Privatrecht, vor allem für den Kunsthandel. Alte Rechtsinstitute, wie die Ersitzung, werden neu belebt. Neue Denkfiguren, wie das „Freie Geleit“ für Kunstwerke, entsprechen den Globalinteressen einer internationalen Zivilgesellschaft, welche kulturelle Grundrechte einfordert. Der „Kunstrechtsspiegel – das Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ wird sich mit kurzen wissenschaftlichen Beiträgen und Nachrichten zu Sachverhalten, Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie mit Buchbesprechungen aus dem Kunstrecht diesen aktuellen Entwicklungen widmen. Für den Kunstrechtsfreund dürfte der „Kunstrechtsspiegel“ ebenso wie das IFKUR selbst bald unverzichtbar werden.

Erik Jayme



Dear Friends of Art Law,

Art Law has emerged as a distinct scholarly discipline of law: there are lectures and seminars at universities, book editions and publishers as well as conferences and symposia focusing on art law. Art law interconnects with neighbouring disciplines and contributes to graduation programs in art management as offered by art academies. Art law also plays an important role for art historians, be it in their lecture series, be it during their internships at auction houses. In addition, art law has recently made many headline cases such as the restitution of Ernst Ludwig Kirchner's *Straßenszene*.

The discipline of art law finds its historical roots in the legal protection of ancient monuments and in the preservation of national cultural heritage by preventing cultural objects of significance for the national identity from leaving „their“ nation. Public law in these areas provides for many stimulations for private law, in particular on the law relating to art trade. Old legal concepts such as adverse possession regain importance. New concepts such as „safe conduct“ for artworks on loan from abroad emerge as an expression of the global interests of an international civil society that claims cultural fundamental rights. The “Kunstrechtsspiegel – The Magazine of the German Institute of Art and Law“ will focus on these issues with short scholarly contributions and news on current controversies, legislation and jurisprudence as well as book reviews from the field of art law. Friends of art law will soon consider the “Kunstrechtsspiegel” indispensable – as well as the German Institute of Art and Law itself.

Erik Jayme

**Gründungsveranstaltung des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.
am 14.10.2006 in der Amtsstube des Vereins Alt Heidelberg e.V**

Nicolai B. Kemle



Unter Anwesenheit von Frau Univ.- Prof. Gerte Reichelt, Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien, Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg, Prof. Dr. iur Dr. phil h.c. Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstmanagement (CIAM), Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg sowie Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

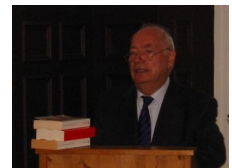


Hamburg als Beiräte des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. und Mitgliedern aus der Schweiz, Österreich, Italien und Deutschland wurde die Gründung am 14.10.2006 vollzogen.

Herr Dr. Nicolai Kemle begrüßte die anwesenden Beiräte und Gründungsmitglieder und wies auf den geschichtsträchtigen Ort der Versammlung hin. Hiernach sprach Dr. Matthias Weller über die Zukunft des Instituts und wies auf die Bedeutung des Kunstrechts hin.



Herr Dr. Marc-Philippe Weller übernahm sodann die Leitung der rechtlichen Teile der Gründung. In einer ersten Phase sprachen sich Mitglieder und Beiräte über die neu zu fassende Satzung aus, die nach einer abschließenden Besprechung von allen anwesenden Mitgliedern bestätigt wurde. In der anschließenden Bestellung des Vorstands wurde Herr Dr. Nicolai Kemle, Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg, als erster Vorsitzender berufen. Herr Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg wurde als zweiter Vorsitzender berufen. Als Höhepunkt der Gründungsveranstaltung, und erstes Ereignis des neu gegründeten Instituts folgte der Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme über das Thema „Zum Schutz des Eigentums an Kunstwerken – Betrachtungen zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle 'Rote Mitte' von Oskar Schlemmer“. In einer anschließenden, sehr anregenden Diskussion wurde über die Bedeutung und Tragweite des Urteils diskutiert.



Hierbei wurden verschiedene Gesichtspunkte, insbesondere auch über die international-rechtliche Umsetzung der Auffassung des BGH besonders erörtert.



Abschließend bedankte sich der Vorstand für das ihm ausgesprochene Vertrauen und wies nochmals auf die Bedeutung des Instituts hin. Dabei wurde hervorgehoben, dass das

Institut als Zweck die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an den Schnittstellen von Kunst und Recht anstrebt. So soll der Austausch der an diesem Thema beteiligten Personenkreise gefördert werden, indem sich der Kreis der Mitglieder aus juristischen, künstlerischen und am Kunstmarkt beteiligten Personen zusammensetzt. Aber auch die Forschung und Lehre stellen Themenkreise dar, die für die Zukunft ausgebaut werden sollen. Zukünftige

Projekte, u.a. die Durchführung und Organisation des Heidelberger Kunstrechtstages wurden vorgestellt.

Als krönender Abschluss wurde die Gründung in dem historischen Restaurant „Weißer Bock“ in der romantischen Altstadt von Heidelberg gefeiert.



An dieser Stelle möchte sich der Vorstand nochmals herzlich bei den Beiräten, Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt, Herrn Prof. Jayme, Herrn Prof. Lynen, Herrn Prof. Pfeiffer und Herrn Prof. Siehr für ihr Kommen und ihre Unterstützung bedanken.

Gründung des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ in Heidelberg

Daniel-Philipp Häret

Die Auktionsergebnisse des internationalen Kunstmarktes künden von einer außerordentlichen Herbstsaison 2006, deren Rekordpreise neue Superlative im weltweiten Kunsthandel darstellen.⁽¹⁾ Doch diesen Sensationspreisen gingen gerade in der jüngeren Gegenwart oftmals dramatische Rechtsstreite voraus, die vor allem die Eigentumsverhältnisse der Kunstwerke betrafen. So wurden im Januar 2006 nach mehrjährigen Prozessen in Österreich und den USA fünf Gemälde Gustav Klimts vom Österreichischen Staat zurück an die Erben von Ferdinand und Adele Bloch-Bauer in Kalifornien gegeben, welche nun in den letzten Monaten zu Höchstpreisen auf dem internationalen Kunstmarkt verkauft wurden.⁽²⁾ Auch die Versteigerung eines der bedeutendsten Werke des deutschen Expressionismus, Ernst Ludwig Kirchners „Berliner Straßenszene“ von 1913, hat für großes Aufsehen gesorgt, ging ihr doch die weiterhin rechtlich und politisch hoch umstrittene Restitution des Gemäldes durch die Stadt Berlin voraus.⁽³⁾ Ebenfalls haben nicht hinreichend geklärte Eigentumsverhältnisse erst kürzlich dazu geführt, dass der „Absinth-Trinker“ von Picasso aus der Sammlung von Andrew Lloyd Webber kurz vor der Auktion bei Christie's zurückgezogen wurde.⁽⁴⁾ So erfahren Restitutionsfragen gegenwärtig eine große mediale Auf-

merksamkeit, obgleich sie nur einen kleinen Ausschnitt des Bereichs Kunst und Recht darstellen, der eine große Vielfalt juristischer Fragestellungen bietet.

Dieser Schnittstelle zwischen Kunst und Recht widmet sich in Deutschland nun das am 14.10.2006 gegründete „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ in Heidelberg. Sein gemeinnütziger Zweck liegt in der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu rechtlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Kunst. Hierzu zählen insbesondere Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes auf allen Ebenen der Rechtsordnung und der Schutz des internationalen Leihverkehrs zwischen Museen, der Restitution von im Holocaust entwendeten Kunstwerken, der Schutz archäologischer Funde und Kulturgüter, die kriegsbedingt außer Landes verbracht wurden, das Museumsrecht, das Messe- und Auktionsrecht, ferner das Stiftungs-, Steuer- und Versicherungsrecht, sowie das Export- und Strafrecht im Zusammenhang mit dem (internationalen) Handel von Kunstwerken, aber auch Leistungsschutzrechte, Urheber- und Medienrecht. „Kunst und Recht sollen idealerweise in einen Dialog treten, aus dem das „Recht“ grundsätzliche wie aktuelle Problemlagen präzise erfassen, die

„Kunst“ praxisorientierte Vorschläge zur Lösung ihrer Rechtsprobleme gewinnen kann“, so die Gründungs- und Vereinsvorstände Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, und RA Dr. Nicolai Kemle, Heidelberg, beide Schüler des Doyen des deutschen Kunstrechts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Heidelberg.

Die Gründung des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ wurde in Gegenwart der Beiratsmitglieder Frau Prof. Dr. Gerte Reichelt (Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien), Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., und Prof. Dr. Thomas Pfeiffer (beide Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Heidelberg), Prof. Dr. iur. Dr. phil h.c. Peter Michael Lynen, (Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstmanagement CIAM, Köln), sowie Prof. Dr. Kurt Siehr (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) vollzogen. Zum hochkarätigen internationalen Beirat des Institutes zählen ferner Prof. Dr. Burkhard Hess (Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg und Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht), Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel (Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht, Köln), Prof. Harry S. Martin III (Art Law Seminar and Art Law Clinic, Harvard Law School, Cambridge, USA), RA Dr. Astrid Müller-Katzenburg, LL.M. (Berlin), Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Prof. Norman Palmer (Institute of Art and Law, Leicester, Großbritannien), sowie RA. Prof. Dr. Peter Raue (Hogan, Hartson & Raue Berlin).

Anlässlich der Gründungsveranstaltung am 14.11.2006, zu der Gäste aus Deutschland, Österreich und der Schweiz kamen, hielt Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Heidelberg, den Festvortrag zum Thema „Zum Schutz des Eigentums an Kunstwerken – Betrachtungen zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall „Rote Mitte“.“⁽⁵⁾ Diese Entscheidung aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betraf das Gemälde „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer. Sein deutscher Besitzer klagte gegen einen in Italien ansässigen Erben von Oskar Schlemmer auf Unterlassung der Be-

hauptung, der „Familiennachlass Oskar Schlemmer“ sei Eigentümer des Bildes „Rote Mitte“. Der Beklagte hatte diese Behauptung in einem als „vertraulich gekennzeichneten Schreiben an einen Kunstverlag aufgestellt, das den Briefkopf „Oskar Schlemmer Sekretariat und Archiv“ trug. Der Bundesgerichtshof sah in dem Schreiben des Beklagten eine das Eigentum beeinträchtigende Eigentumsberühmung, gegen die sich der deutsche Besitzer des Bildes mit einer Unterlassungsklage nach § 1004 BGB wehren könne.⁽⁶⁾ Der Bundesgerichtshof führt weiter aus, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse „gerade in Kunstkreisen geeignet sind, den Eigentümer in seinen Rechten gem. § 903 BGB zu beeinträchtigen, mit dem Bild nach seinem Belieben zu verfahren“. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wirkt, wie Prof. Jayme ausführte, unter anderem nun die Frage auf, ob sich auch hinsichtlich der Äußerung, ein Bild sei eine Fälschung – eine Frage die vor allem im Zusammenhang mit Werkverzeichnissen (sog. „catalogues raisonnés“) von Bedeutung ist - unter Umständen Ansprüche auf Unterlassung ableiten lassen können.⁽⁷⁾ Den Befugnissen des Eigentümers stehen Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gegenüber. Doch kann es bei Äußerungen, ein Bild sei eine Fälschung, eine Pflicht zu einer bestimmten Meinung geben? Hier tut sich ein Kreis von Rechtsfragen auf, die Gegenstand einer angeregten, an den Vortrag von Prof. Jayme anschließenden Diskussion wurden, die zugleich auch exemplarisch für das Potential des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ für den Bereich Kunst und Recht in Deutschland wurde.

Während sich vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis im letzten Jahrzehnt die Disziplin des „Art Law“ etabliert hat, füllt das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ eine in Deutschland bestehende Lücke. Neben den Austausch der beteiligten Personenkreise aus den Bereichen „Kunst“ und „Recht“ tritt eine weltweite Vernetzung des Institutes, beispielsweise internationale Kooperationen mit Institutionen wie dem Art Law Seminar und Art Law Clinic der Harvard Law School, Cambridge, USA, dem Art Law Center in Genf oder eine ständige Kooperation mit der führenden italienischen Kunstrechtszeitung „Aedon – Rivista di arti e diritto on line“,⁽⁸⁾ die das IFKUR mit einem Beitrag seines zweiten Vorstands zu kollisionsrechtlichen Implikationen der Umsetzung der

Folgerechtsrichtlinie in Europa im Rahmen einer Schwerpunktausgabe von Aedon zum Folgerecht einleiten wird.⁽⁹⁾ Aber auch innerdeutsche Kooperationen wurden mit der „Kunst“ geschlossen, etwa mit dem „Internationales Kunstmanagement“ des Zentrums für internationales Kunstmanagement CIAM für Absolventen von Kunsthochschulen unter der Leitung des Kanzlers der Kunstakademie Düsseldorf und Beiratsmitglied Prof. Dr. Lynen.⁽¹⁰⁾

Schon in den ersten Wochen nach Gründung hat das Institut für Kunst und Recht beachtliche Aktivitäten entfaltet: der Zweite Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., etwa trat als Referent auf der Konferenz „Non-Litigious Resolution of Holocaust Related Art Claims“ des Institute of Art and Law am 18. Oktober 2006 in London mit einem Vortrag „The Return of Ernst Ludwig Kirchner's ‚Straßenszene‘ – A Case Study“⁽¹¹⁾ sowie auf dem Seminar „Droit de Suite“ des Institute of Art and Law mit einem Vortrag „The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC“⁽¹²⁾ auf.

Zu den nächsten Veranstaltungen des IFKUR gehört ein von Prof. Gerte Reichelt (Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien) geleitetes deutsch-österreichisches Kunstrechtsseminar am 12. Januar 2007 in Heidelberg. Die zentrale Veranstaltung des Jahres 2007 wird die erstmalige Durchführung des „Heidelberger Kunstrechtstages“ am 8.

September 2007 sein, der jährlich stattfinden wird. Das Institut verfügt außerdem über eine interaktive Website unter www.ifkur.de mit allen Informationen über Tätigkeiten, Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen, kunstrechtliche Weblinks und einem Diskussionsforum für Mitglieder.

Das Konzept der Gründungsvorstände erscheint daher vielversprechend, und man darf dem neuen Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. zugunsten des Kunststandortes Deutschland allen erdenklichen Erfolg wünschen.

1 Siehe beispielsweise „Denn sie wissen ja, was sie tun“, in: Kunstmarkt extra, FAZ v. 31.10.2006, S. K 3; „Im Herbst der super-teuren Bilder“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 05.11.2006, S. 69; ferner Halbjahresbilanz „Gute Geschäfte“ in: Weltkunst 10/2006, S. 42.

2 Hierzu z.B. Welsch/Rabl, „Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere, Wien 2005; Altmann v. Austria: ein transatlantischer Rechtsstreit um ein weltberühmtes Gemälde Gustav Klimts im Wiener Belvedere, Burkhard Heß in: FS-Schlosser, S. 257ff., Tübingen 2005.

3 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51; hierzu z.B. Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's ‚Straßenszene‘ – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen.

4 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51.

5 BGH, Urt. v. 24.10.2005, Az. II ZR 329/03, NJW 2006, 689 = RfW 2006, 310 „Oskar Schlemmer“.

6 BGH, aaO; Jayme, Anmerkung zu BGH „Oskar Schlemmer“, in: IPrax 2006, 502.

7 Jayme, IPrax 2006, 502.

8 <http://www.aedon.mulino.it>.

9 Matthias Weller, The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC, Aedon Rivista di arte e diritto online 3/2006, im Erscheinen.

10 <http://www.hfm-koeln.de/kunstmanagement.html>.

11 Vgl. oben Fn. 3

12 Vgl. oben Fn. 9

Ziele des Instituts

- Rede anlässlich der Gründungsveranstaltung am 14.10.2006 -

Matthias Weller

Verehrte Frau Beirätin, verehrte Herren Beiräte, sehr geehrte Gründungsmitglieder,

zunächst möchte auch ich Ihnen sehr herzlich danken dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen – teilweise sind Sie von weit her angereist –, mit uns das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ ins Leben zu rufen. Schon aus rechtlicher Sicht, mehr noch aber hinsichtlich der

späteren Tätigkeit des Instituts, ist die Gründung heute nur dank Ihnen möglich, und wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie mit Ihrem Namen schon im Gründungsstadium für das Institut eintreten. Lassen Sie mich also, bevor wir den Gründungsakt durch unsere Unterschriften auf dem Versammlungsprotokoll und der Satzungsurkunde vollziehen, kurz erläutern, welche Konzeption dem Institut

zugrunde liegt und welche Ziele wir nach unserer derzeitigen Vorstellung anstreben.

1. Namensgebung

Vielleicht sollte ich mit ein paar Worten zum Namen des Vereins beginnen. Die Bezeichnung „Institut“ nimmt viel für sich in Anspruch, mehr als wir zu Beginn leisten können. Dennoch haben wir uns nach langer Überlegung zur Gründung eines „Instituts“ anstelle eines Forums oder Centers oder ähnlichem durchgerungen, um unseren Hoffnungen auf künftiges Wachstum erkennbar Ausdruck zu verleihen und für dieses Wachstum gleichsam institutionellen Raum zu schaffen. Wir sehen ein – selbst langfristig allerdings kaum erreichbares – Vorbild im Institute of Art and Law in Leicester, Großbritannien, das unter der Leitung von Prof. Norman Palmer nunmehr seit über einem Jahrzehnt exzellente, weltweit anerkannte Leistungen in Forschung und Lehre an den Schnittpunkten von Kunst und Recht erbringt. Aber auch in Deutschland gibt es Vorbilder – aus anderen Bereichen des Rechts, etwa das Institut für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V., das 1977 von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis gegründet wurde und sich zu dem wohl führenden Expertisezentrum des Baurechts entwickelt hat, oder etwa das Deutsche Aktieninstitut e.V. Selbst wenn auch diese Beispiele für erfolgreich vereinsrechtlich getragene Institute die Meßlatte für uns außerordentlich hoch legen, wird man uns doch vielleicht den kühnen Schritt verzeihen, ebenfalls mit einem solchen „Institut“ und dem damit verbundenen Blick in die Zukunft an die Kunstrechtswelt heranzutreten.

Auf Nachsicht darf das Institut dabei wohl vor allem mit Rücksicht auf die Besetzung seines Beirates hoffen. Erlauben Sie mir, Ihnen den derzeitigen Stand in Erinnerung zu rufen. Neben den uns heute beehrenden Beiräten, auch ich darf mit der Dame beginnen, Jean Monnet Professor für Europarecht Gerte Reichelt, Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien, Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstmanagement (CIAM), sowie

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, konnten wir gewinnen, in alphabetischer Reihenfolge, Prof. Dr. Burkhard Hess, Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg und Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, Prof. Harry S. Martin III, Art Law Seminar und Art Law Clinic, Harvard Law School, Cambridge, USA, RA Dr. Astrid Müller-Katzenburg, LL.M., Berlin, Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Prof. Norman Palmer, Institute of Art and Law, Leicester, Großbritannien, sowie RA Prof. Dr. Peter Raue, Partner bei Hogan & Hartson Rechtsanwälte, Berlin. Wenn also das Institut eine Chance hat, in der Zukunft seinem Namen gerecht zu werden, dann wird dies zu großen Teilen seinem Beirat geschuldet sein.

2. Vereinszweck

Der das Institut tragende Verein wird gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung gemeinnützig verfolgen den Zweck der „Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an den Schnittstellen von Kunst und Recht“ – auch hier orientiert es sich am britischen Institute of Art and Law. Zugleich greift diese Zwecksetzung, deutlicher als es vielleicht die Bezeichnung „Kunstrecht“ könnte, eine Tendenz der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft auf, ihre Teildisziplinen weniger nach rechtsdogmatischen Kategorien als vielmehr nach in der Rechtswirklichkeit vorgefundenen Geschäftskreisen zu bilden und dabei großen Wert auf Austausch zwischen den Akteuren dieser Geschäftskreise und der sie begleitenden Rechtswissenschaft zu legen. Nicht nur Großbritannien – das Beispiel des britischen Institute of Art and Law hatte ich bereits genannt –, auch die Rechtskultur des europäischen Kontinents scheint dem Begriffspaar Kunst und Recht zunehmend zuzuneigen, wie beispielsweise die Namensgebung der aus dem Umkreis der Universität Bologna ins Leben gerufene italienische Internet-Kunstrechtszeitschrift, der Rivista di arti e diritto on line. Kunst und Recht sollen idealerweise auch in diesem Institut in einen Dialog treten, aus dem das „Recht“ grundsätzliche wie aktuelle Problemlagen präzise erfassen, die „Kunst“

praxisorientierte Vorschläge zur Lösung ihrer Rechtsprobleme gewinnen kann. Wir sind deswegen besonders dankbar für einen intensiven Kontakt zur „Kunst“, nämlich zum Zentrum für internationales Kunstmanagement CIAM in Köln, das seit diesem Wintersemester unter der Leitung unseres hoch geschätzten Beirates Prof. Lynen einen Studiengang „Internationales Kunstmanagement“ vornehmlich für Absolventen von Kunsthochschulen anbietet – einschließlich eines Moduls „Recht“.

Schnittstellen zwischen Kunst und Recht sieht unser Institut, wie ein Blick auf § 2 Abs. 1 lit. a bis p genauer offenbart, im Kulturgüterschutz in seiner ganzen normsystematischen Breite (Völkerrecht, Europarecht, nationale Rechtsordnungen), sowie im Zusammenhang mit der Restitution von im Holocaust entwendeter Kunstwerke – hierzu wird das Institute of Art and Law nächste Woche in London eine Konferenz zur „Non-litigious Resolution of Holocaust Related Art Claims“ veranstalten, auf der ich zusammen mit Harald König, Referat Provenienzforschung im Bundesamt für offene Vermögensfragen aus deutscher Sicht referieren werde. Hinzu tritt der Schutz archäologischer Funde und Kulturgüter, die kriegsbedingt außer Landes verbracht wurden, der internationalen Leihverkehr zwischen Museen, das Messe- und Auktionsrecht, das Steuer-, Stiftungs- und Versicherungsrecht sowie das Export- und Strafrecht im Zusammenhang mit dem (internationalen) Handel von Kunstwerken, das allgemeinen Eigentumsrecht und schließlich das Urheberrecht sowie Leistungsschutzrechte an Kunstwerken. Zur Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in Europa wird das Institute of Art and Law Ende November in London ein Seminar veranstalten, auf dem ich zum (nicht vorhandenen) Kollisionsrecht der Folgerechtsrichtlinie berichten werde. Und dem Verhältnis Eigentums- und Urheberrecht widmet sich ja, dies haben Sie unseren Einladungen entnehmen können, die erste feierlich Veranstaltung des Instituts unmittelbar im Anschluss an den Gründungsakt heute in Gestalt des Vortrags unseres hoch geschätzten Beirates Herrn Prof. Jayme zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer.

3. Der „Heidelberger Kunstrechtstag“

Als zentrale Veranstaltung plant das Institut, einmal im Jahr den vorläufig so genannten

„Heidelberger Kunstrechtstag“ abzuhalten, der sich als Symposium zu Brennpunkten im Kunstrecht versteht. Wir werden unserem Beirat und unseren Mitgliedern Anfang des nächsten Jahres Vorschläge für das Generalthema des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags unterbreiten, der im September/Oktober 2007 stattfinden wird. Thema eines künftigen, nicht notwendig des ersten Kunstrechtstags könnte beispielsweise der internationale Leihverkehr zwischen Museen sein. Erst letzte Woche veranstaltete das Institute of Art and Law sowie der Art Law Centre in Genf eine internationale Konferenz im Museum der bildenden Künste Budapest zu einem Aspekt des Leihverkehrs, nämlich dem Freien Geleit. Während Ungarn die Ergebnisse dieser Konferenz in seine Erwägungen zum Erlass einer entsprechenden Gesetzgebung einfließen lassen will, haben Deutschland 1999, die Schweiz 2005 und Österreich dieses Jahr im Mai ein solches Gesetz bereits erlassen. Wie ich hörte, plant dies Liechtenstein ebenfalls. Die Vielfalt der rechtstechnischen Probleme wie auch der rechtspolitischen Spannungen, die solche anti-seizure statutes hervorrufen – angefangen von menschenrechtlichen Aspekten über Wechselwirkungen mit der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität bis hin zu bisher wenig bedachten verwaltungsprozessrechtlichen Problemen – rechtfertigen sicher weitere Forschung.

Man könnte also einen Teil eines solchen Symposiums dem Freien Geleit im deutschsprachigen Raum reservieren. Für Referenten würden wir zunächst in die illustre Runde unserer Beiräte schauen. Ergänzend könnten wir unser künftiges Mitglied RA Benno Widmer, Referent im Bundesamt für Kultur der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zuständig für die Erteilung von Rückgabeversprechen nach dem schweizerischen Kulturgütertransfergesetz fragen. Außerdem hat sich auf der Konferenz in Budapest beispielsweise auch Dr. Robert Holzbauer, Leiter der Abteilung Provenienzforschung des Leopold Museums, Wien, grundsätzlich bereit erklärt, als Referent aufzutreten. Ein weiterer Teil des Symposiums könnte sich mit vertrags- und versicherungsrechtlichen Fragen des Leihverkehrs auseinandersetzen. Beispielsweise stellt das offenbar zunehmend aufkommende „time sharing“ von Kunstwerken – mehrere Museen in verschiedenen Ländern erwerben gemeinsam ein Kunstwerk und vereinbaren die regel-

mäßige zeitweise Ausstellung bei jedem der Beteiligten – das Vertrags- wie auch das Gesellschaftsrecht einschließlich des internationalen Privatrechts vor neue Herausforderungen. Zielgruppe einer derartigen Veranstaltung wären also neben allen Kunstrechtsinteressierten insbesondere Museen, Versicherer, Transporteure sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Dies ist nicht mehr als eine erste Skizze: jede Kritik, jede Anregung ist hoch willkommen, dafür haben wir Sie.

4. Internationale Kooperation

Schließlich strebt das Institut seine internationale Vernetzung an. Dies erscheint schon insofern geboten, als die zu bewältigenden Sachverhalte im Bereich Kunst und Recht nur allzu häufig internationale Bezüge aufweisen. Das Institut hat über seine Beiratsmitglieder bereits zahlreiche Beziehungen ins Ausland aufbauen können, nämlich zu Ihnen, liebe Frau Professor Reichelt, und damit zu höchster kunstrechtlicher Expertise in Wien, aber auch beispielsweise in die USA zum Art Law Seminar und zur Art Law Clinic an der Harvard Law School, nach Großbritannien zum Institute of Art And Law und in die Schweiz. Lieber Herr Professor Siehr, Sie hier näher vorzustellen hieße nun einmal wirklich Eulen nach Athen tragen. Ihr langjähriges, international höchst anerkanntes Wirken im Kunstrecht von der Universität Zürich aus wird uns vielleicht den einen oder anderen Kontakt in die Schweiz vermitteln. Hinzu tritt die Expertise unserer Beirätin Frau Prof. Kerstin Odenahl, Universität St. Gallen. Außerdem hat Prof. Marc-André Renold, Direktor des Art Law Centre in Genf, eine Überkreuzmitgliedschaft beider Institute in Aussicht gestellt. Prof. Jose Maria Beneyton, Jean Monnet Professor für Europarecht an der privaten San Pablo-Universität CEU Madrid und Vizepräsident des Committee on Art, Cultural Institutions and Heritage der International Bar Association, zieht die Gründung eines spanischen Kunstrechtszentrums in Erwägung und wäre gegebenenfalls an einer Kooperation interessiert. Gleiches gilt für Shoshana Berman, Richterin a.D., Hebräische Universität, Jerusalem. Aus Israel ist zugleich die Idee an uns herangetragen worden, ein europäisch/internationales Netzwerk nationaler Expertisezentren für Kunst und Recht zu bilden. Die bevorstehende Gründung des deutschen

Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. hat also auf der Budapester Konferenz letzte Woche eine recht freundliche Aufnahme erfahren.

5. Interaktive Mitgliedschaft

Natürlich hängen die Umsetzungschancen für die skizzierten Unternehmungen entscheidend von den Mitgliedern des Instituts ab. Wie jeder gemeinnützige Verein sind wir auf die ehrenamtliche Mitwirkung interessierter Personen angewiesen. Jede Unterstützung, jede Initiative ist uns hoch willkommen. Das Institut ermutigt hierzu über das Übliche hinaus mit zwei Instrumenten. Zum einen erlaubt die Satzung nach § 3 die Bildung themenbezogener Foren. Wem also ein bestimmtes Thema besonders am Herzen liegt, kann innerhalb des Vereins ein Forum gründen und sich vom Vorstand zu einem besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB mit Vertretungsmacht für gewisse Geschäfte, nämlich diejenigen des Forums bestellen lassen. Derzeit besteht das Forum Internationales Kunstrecht, dessen Leitung ich zunächst selbst übernommen habe. Hinzu tritt das Forum Kunsthandelsrecht. Weitere Foren sind wie gesagt immer denkbar und im Sinne des Instituts. Zum anderen bietet die homepage des Instituts unter www.ifkur.de für die Beiräte und Mitglieder eine Fülle von Möglichkeiten, im Bereich Kunst und Recht aktiv zu werden und für das Institut wertvolle Beiträge zu leisten. Dies wird mein Kollege Dr. Nicolai Kemle nun genauer erläutern.

Mir bleibt abschließend, Ihnen nochmals sehr herzlich für Ihr Mitwirken heute zu danken. Ebenso möchte ich ganz herzlich den heute verhinderten Beiräten für ihre Zusage danken. Aus diesem Kreis erreichte uns als spontane Reaktion auf unsere Anfrage, dass die Gründung eines solchen Instituts „überfällig“ sei. Wir wünschen uns nichts mehr, als dass diese Einschätzung zutrifft und vor allem, dass dieses Institut die damit verbundenen Erwartungen erfüllen kann. Herzlichen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

Matthias Weller

**Der Fall 'Rote Mitte' von Oskar Schlemmer:
Besprechung des Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.10.2005 – II ZR 329/03***

Erik Jayme

Leitsatz des Bundesgerichtshofs:

Für Unterlassungsklagen wegen einer Eigentumsbeeinträchtigung gemäß § 1004 BGB (hier: Eigentumsberühmung), die ein im EU-Ausland wohnender Beklagter im Inland begangen hat und deren Wiederholung droht, sind die deutschen Gerichte international zuständig gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO.

Berühmt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren.

Fundstellen:

IPRax 2006, 502 = RIW 2006, 310 = NJW 2006, 689 = jurisPR-BGHZivilR 4/2006 Anm. 4 (Michael Stürner) = LMK 2006, I, 92-93 (Herbert Roth) = WuB VII B Art. 5 EuGVVO 3.06 (Thomas Rauscher).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zutreffend; die Begründung überzeugt. Es ging um das Gemälde „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer. Kläger war ein Kunstsammler. Der Beklagte, der seinen Wohnsitz in Italien hatte, gehörte der Erbengemeinschaft des Künstlers an. Er hatte in einem als „vertraulich“ bezeichneten Schreiben an einen Kunstverlag geäußert, Eigentümer des Bildes sei die Erbengemeinschaft. Der hiervon durch den Kunstverlag unterrichtete Kläger verlangte, diese Behauptung zu unterlassen. Die Revision gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart blieb erfolglos.

Was die Bestimmung der internationalen Zu-

ständigkeit angeht, folgt der BGH der Rechtsprechung des EuGH, der eine vorbeugende Unterlassungsklage dem Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zugeordnet hatte (1.10.2002, IPRax 2003, 341). Dies hatte der EuGH für vorbeugende Verbandsklagen entschieden (Michailidou, IPRax 2003, 223 ff.), ist aber nach der Fassung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO („einzutreten droht“) allgemein für Unterlassungsklagen anzunehmen (Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 Rdnr. 76). Für Feststellungsklagen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Prätendentenstreits über das Eigentum an einem Kunstwerk gelten andere Grundsätze (vgl. Jayme, Festschrift Mußnug, 2005, S. 517 ff., 522 f.), wenn keine Schadensersatzansprüche erhoben werden.

Kontrovers sind dagegen die Fragen des Sachrechts (vgl. zur Eigentumsberühmung im Rahmen des § 1004: Palandt-Bassenge, 2006, § 1004, Rdnr. 11). Für das Kunstrecht ist die – m. E. auch insoweit zutreffende – Entscheidung, die auf die Berühmung gegenüber Dritten abstellt, von großer Bedeutung (zu den Interessen des Kunstsammlers siehe Staudinger-Gursky, 1999, § 1004 Rdnr. 31; Baur/Stürner, Sachenrecht, 17. Aufl., 1999, § 12, S. 121, Nr. 6). Täglich liest man in der Presse Berichte über die Restitution von Kunstwerken, welche in der N.S.-Zeit enteignet wurden, sei es als jüdischer Besitz, sei es als „Entartete Kunst“. Mittlerweile wehren sich die heutigen Eigentümer gegen ungerechtfertigte Ansprüche (vgl. den Bericht über entsprechende Fälle in den USA von Mejias, Jetzt klagen die Museen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.1.2006, S. 37). Es überzeugt, wenn der BGH ausführt: „In der Äußerung des Beklagten...liegt eine das Eigentum des Klägers beeinträchtigende Eigentumsberühmung. Gerade in Kunstkreisen ist eine derartige Äußerung geeignet, den Kläger in seinen Rechten gemäß § 903 BGB, mit dem Bild nach seinem Belieben zu verfahren, nachhaltig zu beeinträchtigen.“ Der Kläger konnte sein Ei-

* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus IPRax 2006, 502.

gentum zumindest auf Ersitzung nach § 937 BGB stützen, worüber zwischen den Parteien Einigkeit bestand (vgl. zur Bedeutung der Ersitzung bei Kunststreitigkeiten: Baldus, Internationaler Kulturgüterschutz: Renaissance der Ersitzung?, Festschrift Mußgnug 2005, S. 525 ff.; Jayme, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, Vanderbilt Journal of Transnational Law, 38, 2005, 928 ff., 932).

Über die Eigentumsberühmung hinaus stellt sich bei Kunstwerken die Frage, ob die Äußerung, ein Bild sei eine Fälschung, ebenfalls Ansprüche aus § 1004 BGB auslöst. Das Beispiel bei Baur/Stürner, a.a.O., betrifft einen „echten Picasso“ und die Äußerung, das Gemälde sei in den Nachkriegswirren abhanden gekommen. Die Bezweifelung der Echtheit wiegt aber in Kunstsammlerkreisen genauso schwer wie die Berühmung des Eigentums. Auch hier ginge die Unterlassungsklage in ihren Wirkungen über die bloße Feststellungsklage hinaus. Dabei ist vor allem an die privaten Register zu denken, die Werkverzeichnisse und „catalogues raisonnés“, deren Inhalt für den gesamten Kunstmarkt von entscheidender Bedeutung ist. Die Cour d'appel de Paris hat in ihrem Urteil vom 3.2.2004 (Gazette du Palais, 2004, Sept./Oct., S. 3190, Anm. Sarcia Roche) den Verfasser eines catalogue raisonné, die Witwe sowie die Schwester eines modernen Malers als Gesamtschuldner zu Schadensersatz in Höhe von 50.000 Euro verurteilt, weil sie sich geweigert

hatten, dem Erwerber eines Bildes eine Echtheitsbescheinigung auszustellen und das Bild als nicht dem oeuvre des Malers zugehörig bezeichnet hatten. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf die Expertisen von gerichtlich bestellten Sachverständigen. Die Beklagten wurden allerdings nicht dazu verurteilt, eine Bescheinigung über die Echtheit auszustellen, denn diese sei „établie par la présente décision“. Im deutschen Recht stellt sich die Frage, ob die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit Schranken gegenüber ähnlichen Begehren aufstellen würde. Es gibt die Meinungsfreiheit, aber grundsätzlich keine Meinungspflicht. Allerdings können auch Tatsachenbehauptungen vorliegen. Der BGH hat hierzu bei der Eigentumsberühmung ausgeführt: „Unentschieden bleiben kann..., ob es sich bei der Äußerung des Beklagten um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung handelt. Angesichts des Eigentums des Klägers wäre, wie aus Art. 5 Abs. 2 GG folgt, eine das Eigentum beeinträchtigende Äußerung auch vom Recht auf Meinungsfreiheit nicht umfasst“. Hier öffnet sich ein weites Feld. Die Unterschiedlichkeit der Lösungen führt bei der Internationalität des Kunstmarkts auch zu Kollisionsfällen (aufschlussreich zur Haftung der von einem schweizerischen Auktionshaus mit einer Expertise beauftragten österreichischen Verfasserin eines Werkverzeichnisses gegenüber dem österreichischen Einlieferer und Eigentümer eines Gemäldes: östOGH, 20.10.2005, Leitsätze in ZfRV 2006, 36).

The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC^{* **}

Matthias Weller

I. Introduction

Directive 2001/84/EC on the resale right for the benefit of the author of an original work of art intends to “meet the need for providing creators with an adequate and standard level of protection”⁽¹⁾ and to remove “distortions of competition

as well as displacement of sales within the Community”⁽²⁾ that arise from the “disparities with regard to the existence of the resale right and its application by the Member States” which “have a direct negative impact on the proper functioning of the internal market”⁽³⁾ – a “situation”⁽⁴⁾ that triggers the competency of the

* Vortrag am 30. November 2006 in London auf dem Seminar „Artist's Resale Right“ des Institute of Art and Law in Zusammenarbeit mit Tarlo Lyons Solicitors, London.

** Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus Aedon Rivista di arte e diritto online 3/2006 (www.aedon.mulino.it) im Rahmen der ständigen Kooperation zwischen Aedon und IKFUR.

European Community for a measure for “approximation of laws” under article 95 EC in the first place. Given this objective of harmonization of the law on resale right, in light of Recital 4 that declares the need to provide for a “standard level of protection” and in particular in the absence of a provision expressly defining a minimum level of protection such as in the case of most EC Directives on consumer protection,⁽⁵⁾ the Directive must be interpreted as fully harmonizing the resale right.⁽⁶⁾ The Member States are therefore not allowed under article 249 (3) EC to grant the author any protection beyond or below the level of the Directive’s protection. However, as opposed to EC Regulations under article 249(2) EC, the Directive has to and does in fact leave to the Member States considerable choices as to the “form and method” how to achieve the “results” defined by the Directives on the harmonization of the resale right, and the Member States do make use of this margin of choice in their implementation legislations.⁽⁷⁾

In respect to cross-border resales of artworks the crucial question therefore arises which implementation legislation applies. Despite the fact that cross-border transactions are in the heart of the very purpose of the EC internal market as defined in articles 3(1)(c), 14 EC, despite the fact that the Directive expressly⁽⁸⁾ takes into account cross-border copyright cases decided by the European Court of Justice,⁽⁹⁾ despite the fact that there are not yet any harmonized choice of law rules on the level of Community law,⁽¹⁰⁾ and despite the fact that the currently applicable choice of law rules in the various legal systems of the Member States leave many questions open,⁽¹¹⁾ the Directive does not provide for its own choice of law rules and thus jeopardizes its primary purpose of a removal of negative impacts on the proper functioning of the internal market by disparities in law. Strangely enough, the Commission likes to include choice of law rules in its Directives on the protection of consumers,⁽¹²⁾ even though there are harmonized and quite sophisticated choice of law rules on consumer contract law.⁽¹³⁾ Whereas the integration of these special choice of law rules into the general framework of consumer protection under choice of law causes major difficulties, the lack of any precise guidance as to the choice of law approach to be

taken towards the resale right equally causes major difficulties, as may best be illustrated by a case currently pending on appeal for errors of choice of law with the German Federal Court of Justice (Bundesgerichtshof) on the old autonomous German resale right.⁽¹⁴⁾

II. A Case Study

The Alfred Ahlers Aktiengesellschaft, a public limited company incorporated under German law, collected over decades leading works of German expressionist art including, *inter alia*, several works by Ernst Ludwig Kirchner and Franz Marc.⁽¹⁵⁾ In 2001, the company decided to sell the entire collection of more than 100 works and reinvest the profit into a collection of modern art.⁽¹⁶⁾ In a joint venture, Christoph Count Douglas, former managing director of Sotheby’s Germany and at the time independent art market consultant in Frankfurt, and David Nash, former manager with Sotheby’s, USA, incorporated under the laws of New York the Douglas/Nash partnership that acquired the collection on the basis of a DM 120 million loan by the Deutsche Bank in order to avoid the publicity and transparency of pricing of a public auction because the business plan of the partnership was to resell the collection piece by piece in private transactions.⁽¹⁷⁾ The sales contract was signed by the seller in Germany. The buyer signed the contract either in London or New York. Several months prior to the transaction the entire collection had been stored at a duty free storage in Switzerland.

The German collecting society, the Verwertungsgesellschaft Bildkunst, learned about this deal from the media and sued under the then applicable sections 26(3) and 26(4) German Copyright Act⁽¹⁸⁾ against Christoph Count Douglas for, firstly, information about any resale in the year 2001 in which he was involved and secondly, for the disclosure of the name and the address of the seller as well as the resale price of any transaction identified under the first claim. The defendant argues, *inter alia*, that no sufficient close connection of the resale transaction to Germany justifies the application of German copyright law including the provisions granting rights to obtain information because the only link of the transaction to Germany was the signature of the contract of sale on the part

of the seller. On the grounds of this choice of law argument, the Regional Court (*Landgericht*) Frankfurt dismissed the second claim for “specific” information under section 26(4) [now (5)] German Copyright Act, but granted the first claim for “general” information under section 26(3) [now (4)] German Copyright Act.⁽¹⁹⁾ On appeal to the Upper Regional Court (*Oberlandesgericht*) Frankfurt and in distinguishing this case from the decision of the Bundesgerichtshof in the *Beuys* case on the choice of law on the resale right itself, the claimant argued that in light of the Directive the provisions of the autonomous German law on the resale right should be interpreted as being applicable as soon as a significant part of the resale transaction took place in Germany and that the relevant resale transaction should be understood as comprising both the conclusion of the sales contract as well as the transfer of title. The Upper Regional Court followed this argument, granted the second claim for specific information, and would have granted the first claim, if its time bar had not already expired. Uncertain about its choice of law solution, the Court allowed further appeal to the Federal Court of Justice where the case now is pending. What is the lesson from this case?

III. Right to obtain information under the Directive

According to article 9 of the Directive, the Member States shall provide that for a period of three years after the resale, the persons entitled to resale royalties may require from any art market professional in the sense of the definition in article 1(2) Directive to furnish any information that may be necessary in order to secure payment of royalties in respect of the resale. To put it differently, under the wording of article 9 of the Directive, only persons entitled to resale royalties are entitled to obtain information on a specific transaction the existence of which these persons need to prove before they will be able to exercise their right to obtain the necessary information for enforcing the claim for resale royalties. A Member State’s implementation legislation that grants any further right, for example the right to obtain general information from any art market intermediary on whether at all relevant transactions have taken place thus violates the Directive in its objective

to fully harmonize the resale right. Since a resale right without a collateral right to obtain general information from any art market intermediary causes quite severe difficulties in enforcing any claims for resale royalty arising from private sales – an experience that motivated the German legislator to amend its own resale right shortly after its enactment,⁽²⁰⁾ the European Court of Justice might be willing to construe article 9 of the Directive beyond its wording as allowing the Member States to introduce additional collateral rights to obtain information for the sake of the *effet utile* of the Directive. Nevertheless, such interpretation would jeopardize the harmonizing effects that the Directive seeks to achieve by fully harmonizing the resale right, and prior to a decision of the European Court of Justice on this point in a reference under article 234 EC any additional rights to obtain information must be deemed a violation of the Directive. On the other hand, the right of persons entitled to resale royalties to obtain the necessary information for its collection under article 9 of the Directive can without any difficulty be interpreted as including the information necessary to identify the legal order under which the claim is to be raised – as long as it is certain that the transaction falls within the applicability of an implementation legislation of a Member State. In turn it appears doubtful whether the right under article 9 of the Directive includes the information necessary to decide whether the resale took place outside or within the internal market.

IV. Rights to obtain information under the implementation legislations

Yet, several implementation legislations grant additional rights to obtain information. For example, the Italian implementation converts the right to obtain general information known from section 26 (4) German Copyright Act even into an obligation of any art market intermediary to notify the collecting society about each relevant transaction.⁽²¹⁾ The French implementation legislation presumably imposes a similar obligation on the art market intermediary.⁽²²⁾ In addition to the right to obtain general information, German resale right grants, in article 26 (7) German Copyright Act, another collateral right, the right to require the art market intermediary to undergo an audit of his books if there are doubts about the correctness of the information

disclosed, and if the information then turns out to be wrong the art market intermediary has to pay for the audit. Other legislations merely implement the right to obtain information to the extent granted by article 9 of the Directive.⁽²³⁾ For example, the UK legislation grants, in Regulation 15, a “right to information” only to “a holder of resale right⁽²⁴⁾ and thereby seems to require the party claiming information to prove that it is in fact such a holder, and the request may only be made to a person who – “in relation to that sale” – acts as art market intermediary in the sense of Regulation 12(3)(a).

V. The applicable law to the resale right in cross-border cases

In the absence of any special choice of law rules in the Directive and any general choice of law rules harmonized on the level of Community law, it is part of the regulatory framework of the Directive that the Member States apply their autonomous choice of law rules in cross-border cases. Given that the Commission of the European Communities intends to build its future harmonized choice of law rule for obligations arising out of copyrights on the “universally recognised principle of the *lex loci protectionis*, meaning the law of the country in which protection is claimed”,⁽²⁵⁾ adverse effects on the Directive’s harmonization objective do not arise from any major disparities in the choice of law rules of the various Member States, but rather from the uncertainty about how to apply this “universally recognized” but quite imprecise principle to the atypical copyright of an artist’s resale right.

1. Characterization

In the interest of its overall objective to provide a Community wide “standard level of protection”,⁽²⁶⁾ the Directive itself requires the Member States to characterize the resale right according to the characterization by the substantive Community law on the resale and thus as copyright.⁽²⁷⁾ Any characterization under the autonomous choice of law methodology against the substantive law provided for by the Directive, e.g. as a right arising from unjust enrichment⁽²⁸⁾ or as part of a right *in rem*, as such governed by the *lex rei sitae*,⁽²⁹⁾ would be precluded

by Community law.

2. Connecting Factor

The *lex loci protectionis* selects the “law of the country in which protection is claimed”.⁽³⁰⁾ Protection of copyrights can only be sought against certain actions. The connecting factor of the *lex loci protectionis* therefore must be understood as being the place of the action against which protection is sought. Since the resale right atypically does not grant to the author any right to exclude the resale, the resale right resembles a licence of right rather than a copyright against whose infringement protection is sought. The relevant action as connecting factor therefore cannot be seen in an infringement action but in the actions legally constituting the resale transaction. Given that the Directive focuses on the “resale” rather than on the acquisition of a work of art as the relevant commercial activity that triggers the right to resale royalties, it appears in conformity with the spirit of the Directive to limit the connecting factor to the reseller’s actions legally constituting the resale transaction. The advantage of such limitation is that the number of implementation legislations selected by the *lex loci protectionis* in cross-border resales is considerably reduced because any actions on the part of the buyer contributing to the resale transaction in another state than the one in which the seller acts do not render the law of the buyer’s state applicable. For, the Directive’s harmonization purpose to eliminate a “direct negative impact on the proper functioning of the internal market” by “disparities with regard to the existence of the resale right and its application by the Member States”⁽³¹⁾ requires the Member States to avoid or at least reduce as much as possible the uncertainty that arises from the applicability of more than one implementation legislation: it is not the purpose of the Directive to multiply the author’s right to resale royalty but to “provide creators with and adequate and standard level of protection”.⁽³²⁾

To put it briefly, the choice of law rule that best serves the Directive’s objective to harmonize the law of resale right within the internal market is the one that selects one and only one implementation legislation in cross-border cases with connections only to Member States, but at the same time selects an implementation legislation – no matter which one – as soon as the resale has connections to third states but also to the

internal market. If this interpretation of the Directive is correct, and the case law of the European Court of Justice on the effects of fully harmonizing Directives on choice of law rules seems to point to such an approach,⁽³³⁾ the application of the *lex loci protectionis* to cross-border resales within the internal market requires further limitation by connecting factors supplemental to the place where the reseller acts in order to legally accomplish the resale transaction such as e.g. the center of gravity in the case of auctions in a Member State or e.g. habitual residence in the case of private cross-border sales, i.e. transactions where the reseller acts in two different Member States in order to legally accomplish the resale. On the other hand, in transactions involving links to third states the *effet utile* of the Directive suggests a choice of law rule that selects the implementation legislation of a Member State quite quickly. It therefore appears in conformity with the Directive to abstain from any supplemental limitation of the connecting factor under the *lex loci protectionis* and consider sufficient any action on the part of the reseller within the territory of a Member State that is necessary to legally accomplish the resale transaction.

Given the different language versions of the key term "resale" that partly point to the conclusion of the sales contract as the relevant action (e.g. "revente" in the French version, "vendita successiva" in the Italian version, "resale" in the English version), partly point to the transfer of title (e.g. "Weiterveräußerung" in the German version) and given that some Member States' legal systems consider the title to ownership passing by virtue of the conclusion of the sales contract⁽³⁴⁾ and that other legal systems require a transaction distinct to the conclusion of the sales contract in order to pass title,⁽³⁵⁾ the best approach to reconcile the concept of the Directive of full harmonization with these fundamental disparities in the Member States' legal systems outside the reach of the harmonizing power of the Directive might be to consider relevant as connecting factor any action on the part of the reseller contributing to the legal completion of the resale transaction, be it under a system that follows the principle of distinction between sale and transfer of title, be it under another system – depending, according to the *lex rei sitae*, on the place where the res is situated at the time of

the transaction. The last word in these matters of interpretation of a Community law instrument is of course up to the European Court of Justice, to be addressed with this question by reference under article 234 EC.

If the choice of law approach suggested here were applied to the case studied *supra*⁽³⁶⁾ (after the implementation legislations of the involved Member States have entered into force, i.e. Germany), Swiss law applied to the res as the *lex rei sitae*. Swiss law requires a transaction distinct to the conclusion of the sales contract in order to validly pass title to ownership.⁽³⁷⁾ Since also third states are involved (New York; Switzerland), the *lex loci protectionis* considers sufficient any action taken on German territory by the seller in order to accomplish the resale transaction, be it the conclusion of the sales contract according to the prerequisites under the *lex contractus* to be determined according to articles 3 et seq. of the Rome Convention,⁽³⁸⁾ be it the transfer of title (according to the prerequisites of Swiss law). The German seller signed the contract in Germany. Consequently, the German implementation legislation on the Community law resale right applied.

VI. The applicable law to collateral rights to obtain information in cross-border cases

On the assumption that article 9 Directive grants a right to obtain information from any art market professional necessary in order to secure payment of royalties in respect to a particular resale including the information necessary to identify the applicable law, the core issue of the case studied *supra* arises: which are the actions that, under the *lex loci protectionis*,⁽³⁹⁾ select the law applicable to the right to obtain information. Two modifications to the choice of law approach suggested here appear to be required in order to secure the *effet utile* of the Directive: even in cross-border cases involving exclusively Member States any action on the part of the seller should be held sufficient in order to render applicable the right to information under the implementation legislation of the Member State where this action took place. To put it differently, whereas in respect to the resale right itself the *lex loci protectionis* needs to be further limited in cross-border cases within the internal market in order to

identify the one and only applicable implementation legislation, the right to information must be available as soon as any relevant action occurs on the territory of a Member State. In addition, actions relevant in this sense should be deemed to include the actions by anyone who will be considered, in light of this action, as art market intermediary involved in the resale in question and thus potentially subject to the right to provide for information about this transaction. Consequently, as opposed to the choice of law rule governing the resale right itself, there is no need to draw a distinction between cross-border resales involving third states and those involving only Member States. Obviously, it is ultimately again up to the European Court of Justice to decide this further matter of interpretation of article 9 of the Directive. Provided that this approach were correct, the German collecting society in the case studied *supra* could rely on the rights to obtain information as granted under the German implementation legislation because the seller signed at least the sales contract in Germany. Alternatively, the German collecting society could raise claims against the buyer under English implementation law if the society proves that the buyer signed the contract in London. However, since the buyer is a partnership incorporated under the laws of New York and not situated in Germany, the German collecting society can seize the German court with this matter only if there is a ground of international jurisdiction for the claim against the partnership. Since the defendant here is situated and has acted outside Germany,⁽⁴⁰⁾ one additional ground of jurisdiction available under the Brussels I-Regulation in resale right cases involving several art market intermediaries in different states might be article 6 no. 1. This provision allows to sue a defendant in the courts of the state of the domicile of another defendant provided the claims are so closely connected that it is expedient to hear and determine them together to avoid the risk of irreconcilable judgments resulting from separate proceedings. It appears uncertain whether there is any risk of irreconcilable judgments in the case of claims against two different persons to obtain information. At any rate, the provision is not applicable in the case studied *supra*, since it only applies to defendants domiciled in Member States. The German collecting society might of course want to resort to article 5 no. 3 Brussels I-Regulation and argue that any art

market intermediary involved in the transaction contributed to the act “committed” by one of them in Germany and can thus be sued in Germany as a joint “tortfeasor”. However, whether such an extension of jurisdiction in the case of tortfeasors is at all in conformity with the Brussels I-Regulation is a matter of doubt.⁽⁴¹⁾ The German collecting society may well be required to sue at the place where the action in fact took place that gives rise to the claim for information. It is therefore with good reason that the German collecting society in the case studied *supra* sued the German art market intermediary in Germany, thereby avoiding many challenging issues of international jurisdiction not yet considered for the application to the resale rights under the Directive.

VII. Conclusion

The concept of “full harmonization” is a *contradictio in adjecto*: an EC Directive’s harmonization of law will never and must not be “full” according to article 249(3) EC but has to leave margins of choice to the various Member States as is well demonstrated by Directive 2001/84/EC and the respective differences in the Member States’ implementations. As the example of the Directive’s right to obtain information under its article 9 and the related case study from German resale law practice illustrates, difficulties arise not only in respect to draw the line between making use of the margin of choice and transgressing this margin. In addition, the issue of choice of law remains crucial even in cases with links only within the internal market. Nevertheless the Directive does not even address this latter issue and, in the current absence of harmonized general choice of law rules and any consent as to the precise interpretation of the future choice of law rules under Community law respectively, the Directive jeopardizes its overall objective of harmonization more than necessary and thus puts into question its very legitimacy. The Commission should take the chance under the revision clause of article 11 to amend the Directive and to develop a convincing choice of law rule.

1. Recital no. 4 of Directive 2001/84/EC of the European Parliament and of the Council of 27 September 2001 on the resale right for the benefit of the author

- of an original work of art, O.J. L. 272 of 13 October 2001, p. 32 (henceforth: "Directive").
2. Recital no. 9 Directive.
 3. Recital no. 10 Directive.
 4. Recital no. 10 Directive.
 5. See e.g. article 8 Directive 93/13/EEC (Unfair Terms); article 14 Directive 97/7/EC (Distance Selling); but compare Directive 2002/65/EC (Distance Selling of Financial Services); for an account of the latter's concept of consumer protection by full harmonization and the problematic implications see e.g. *Boris Schinkels*, in *Gebauer/Wiedmann*, *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Stuttgart 2005, Chapter 7 no. 14.
 6. See e.g. *Christian Handing*, *Neuer Wein in alten Schläuchen des Folgerechts – Die geplante Anpassung aufgrund der europäischen Folgerechtsrichtlinie*, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* 2006, p. 546.
 7. See e.g. Germany: section 26 Copyright Act (*Urheberrechtsgesetz*), amended by the Fifth Copyright Act Amendment Act (*Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*) of 10th November 2006, *Official Journal (Bundesgesetzblatt)* of, 2006 I, S. 2487, entered into force on 16 November 2006; Austria: section 16(b) Copyright Act (*Urheberrechtsgesetz*), amended by the Copyright Act Amendment Act 2005, *Official Journal No. 22/2006* of 16 February 2006, entered into force on 1 January 2006; Italy: articles 144 to 155 *Legge 22 aprile 1941*, n. 633 (*Copyright Act*), as amended by *Decreto legislativo 13 febbraio*, n. 118, *GU* n. 71 of 25th march 2006, entered into force on 9th June 2006; United Kingdom: *Artist's Resale Right Regulation 2006*, S.I. 2006 No. 346 of 13 February 2006, entered into force on 14th February 2006; France: article L. 122-8 *du code de la propriété intellectuelle (Copyright Act)*, as amended by article 48 *Lois no. 2006-961* of 1 August 2006 relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information, *J.O.* of 3rd August 2006; Ireland: *European Communities (Artist's Resale Right) Regulations 2006*, S.I. no. 312 of 2006, entered into force on 13 June 2006; for an overview on the contents of these and other implementation legislations see *Simon Stokes/Matthias Weller*, in *Simon Stokes*, *Artist's Resale Right (Droit de Suite): Law & Practice*, Chapter 6 "International Aspects", London 2006.
 8. Recital no. 6 Directive.
 9. ECJ, judgment of 20 October 1993, joint cases C-92/92 and 326/92 – *Phil Collins*.
 10. However, the European Community is currently moving towards harmonizing the choice of law rules applicable to non-contractual obligations including obligations arising in connection with copyright, see Commission of the European Communities, Amended proposal for a European Parliament and Council Regulation on the law applicable to the non-contractual obligations ("Rome II") of 21 February 2006, COM(2006) 83 final.
 11. See e.g. German Federal Court of Justice (*Bundesgerichtshof*), decision of 16 June 1994, *Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ)* Vol. 126, p. 252 – *Beuys*, dealing with an auction in London of works of art by *Joseph Beuys*.
 12. See e.g. article 6(2) Directive 93/13/EEC (Unfair Terms); article 9 Directive 94/47/EC (Timesharing); article 12(2) Directive 93/7/EC (Distance Selling); article 7(2) Directive 1999/44/EC (Sale of Consumer Goods); article 12(2) Directive 2002/65/EC (Distance Selling Financial Services).
 13. Rome Convention on the Law Applicable to Contractual Obligations of 19 June 1980, *Official Journal C 27*, of 26 January 1998, p. 34 – 46.
 14. Upper Regional Court (*Oberlandesgericht*) Frankfurt, decision of 7 June 2005, *Report der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt in Zivilsachen (OLGR)* 2006, 208.
 15. *Christian Herchenröder*, *Die Sammlung Ahlers steht zum Verkauf – Marktdiskretion statt Publizität*, *Handelsblatt*, 2. Februar 2001.
 16. *Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 3. Februar 2001*, S. 53, *Sammlung Ahlers – Expressionisten auf dem Markt*.
 17. *Ulrich Hansen*, *Capital* 9/2001, S. 98 f.
 18. Under the new implementation legislation now section 26 (4) and (5) German Copyright Act: "(4) The author is entitled, vis-à-vis any art dealer or auctioneer, to obtain information on whether, and if so, which works of art by the author had been sold under participation of the dealer or auctioneer within the last three years prior to the raising of the claim for information. (5) The author is entitled to obtain, if necessary for the enforcement of his claim for resale royalty, from the art dealer or auctioneer the name and the address of the seller as well as the resale price. The dealer or auctioneer may refuse to disclose name and address if he himself pays the resale royalty due according the resale price".
 19. Regional Court (*Landgericht*) Frankfurt, 8 October 2003 – docket no. 2-6 O 523/02, unpublished; see *Jörg Schneider-Brodthmann*, *Joseph Beuys und die Folgen*, *Kunst und Recht (KUR)* 2004, p. 147, at p. 149 *et seq.*
 20. See article 1 Copyright Act Amendment Act (*Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*) of 10 November 1972, *Official Journal (Bundesgesetzblatt)* I Nr. 120 of 15 November 1972, p. 2081.
 21. Article 153 (1) Italian Copyright Act.
 22. Article L. 122-8(4) French Copyright Act; but compare the position of the French Sénat in the legislative process, Sénat, Session ordinaire de 2005 – 2006 no. 308, *Annexe au procès-verbal de la séance du 12 avril 2006*, *Projet de loi relatif au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information*, *Rapport fait au nom de la commission des Affaires culturelles sur le projet de loi, adopté par l'Assemblée Nationale, après déclaration d'urgence, relatif au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information*, par Michel Thiollière, sub III B 1: „Le nouvel article [L. 122-8] tend ainsi à (...) obliger les professionnels du marché de l'art à tenir à disposition [Italic added] de l'auteur ou ses mandataires les informations nécessaires à la liquidation des sommes dues au titre du droit de suite".
 23. See e.g. Section 87b(4) Austrian Copyright Act.
 24. *Artist's Resale Right Regulations 2006*, Regulation 15.
 25. Proposal of the Commission of the European Communities for a Regulation on the law applicable to non-contractual obligations ("Rome II") of 22 July 2003, COM(2003) 427 final, p. 20.
 26. Recital no. 4 Directive.
 27. Recital no. 1 Directive: "In the field of copyright, the resale right is an unassignable and inalienable right (...); see also Recital no. 4 Directive: "The resale right forms an integral part of copyright".
 28. *Kurt Siehr*, *Joseph Beuys und das Internationale Folgerecht – Eine Zwischenbilanz*, *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 1992, p. 219.
 29. *Pierre Valentin*, *Droit de Suite*, *European Intellectual Property Review* 2006, p. 268, at p. 274.
 30. Proposal of the Commission of the European Communities for a Regulation on the law applicable to non-contractual obligations ("Rome II") of 22 July 2003, COM(2003) 427 final, p. 20.

31. Recital no. 10 Directive.
32. Recital no. 4 Directive.
33. See ECJ, decision of 9 November 2000, Case 381/98, ECR 2000 I-9305 – Ingmar GB Ltd. / Eaton Leonard Technologies.
34. See e.g. article 711 French Civil Code: “La propriété des biens s’acquiert (...) par l’effet des obligations”; article 1138 French Civil Code: “L’obligation de livrer la chose est parfaite par le seul consentement des parties contractantes. Elle rend le créancier propriétaire et met la chose à ses risques dès l’instant où elle a dû livrée, encore que la tradition n’en ait point été faite (...)”; article 1583 French Civil Code: “La propriété est acquise de droit à l’acheteur à l’égard du vendeur, dès qu’on est convenu de la chose et du prix, quoique la chose n’ait pas encore été livrée”; see also e.g. article 1376 Italian Civil Code: “Nei contratti che hanno per oggetto il trasferimento della proprietà di una cosa determinata (...) la proprietà si trasmette e si acquista per effetto del consenso delle parti (...)”.
35. See e.g. the “principle of distinction (Trennungsprinzip)” under German law, section 929 sentence 1 German Civil Code: “Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll”.
36. See supra sub II.
37. Despite the wording of article 714 (1) Swiss Civil Code („Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber”) the traditio is considered a contract, and the transfer of title thus requires a transaction distinct from the sales contract, see e.g. Heinrich Honsell, Tradition und Zession – kausal oder abstrakt?, in Eugen Bucher et al. (eds.), Norm und Wirkung, Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht aus heutiger und historischer Perspektive ; Festschrift für Wolfgang Wiegand zum 65. Geburtstag, Berne 2005, pp. 939, at p. 942.
38. Rome Convention on the Law Applicable to contractual Obligations of 19 June 1980, Official Journal C 27, of 26 January 1998, p. 34 – 46, implemented by articles 27 et seq. of the German Introductory Law to the Civil Code.
39. Under the currently applicable autonomous choice of law rules, rights to information are sometimes governed by the law applicable to the “main issue”, sometimes, however, they are subject to their own choice of law rules, see e.g. Haimo Schack, Zur Qualifikation des Anspruchs auf Rechnungslegung im internationalen Urheberrecht, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 1991, p. 347, at p. 349 et seq. The Directive seems to consider the right to obtain information a right in substantive (Community) law. Given that the Directive furthermore requires the Member States to follow this characterization within their own autonomous choice of law system (see supra sub V 1, at note 26 and accompanying text), any deviating characterization of a right to obtain information as e.g. procedural and thus falling under the *lex loci* would violate the Member State’s obligations under article 249(3), 10 EC.
40. See articles 2 and 5 no. 3 in connection with article 60 Council Regulation No 44/2001 of 22 December 2000 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, Official Journal L 12 of 16 January 2001 (“Brussels I Regulation”).
41. See e.g. *Matthias Weller*, Zur Handlungsortbestimmung im internationalen Kapitalanlegerprozeß bei arbeitsteiliger Deliktsverwirklichung, Praxis des internationalen und ausländischen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2000, p. 202, at p. 205.

Die Benutzung der interaktiven Homepage des Institutes

Nicolai B. Kemle

Eines der Hauptziele des Instituts für Kunst und Recht ist der Aufbau einer interaktiven Homepage. Die Homepage ist unter der Internetadresse <http://www.ifkur.de> weltweit erreichbar. Für die Benutzung der Homepage spielt es keine Rolle, was für ein Rechnermodell und welches Betriebssystem (Linux/Windows/MacOS/etc.) benutzt wird. Grundlage der Homepage ist das Programm Joomla auf dem Betriebssystem Linux.

1. Voraussetzungen

Für die interaktive Benutzung der Internetseite existieren wenige Voraussetzungen aus technischer Sicht. Die Seite wird durch die Eingabe der Internetadresse in den Browser aufgerufen.

Der Browser sollte dabei auf die neueste Version upgedatet worden sein. Auch ältere Browser werden durch die Internetseite unterstützt, es kann aber zu einer Einschränkung des Funktionsumfangs kommen. Die Wahl des Browser ist abhängig von dem zugrunde liegenden Betriebssystem, es wird jedoch die Benutzung des frei erhältlichen Browser „Firefox“ empfohlen. Dieser kann unter der Internetadresse <http://www.mozilla.org> ohne Kosten abgerufen und bei den gängigen Betriebssystemen installiert werden.

Eine wichtige weitere Voraussetzung für die Benutzung der Homepage ist die Aktivierung von 'Cookies'. Als Cookie wird dabei die Speiche-

rung einer temporären Datei auf dem Rechner bezeichnet, in welcher Daten während der Benutzung hinterlegt werden.

Während das reine Betrachten der Homepage auch ohne Cookies möglich ist, kann ein interaktives Eingreifen sowie der Zugang zu den geschützten Seiten und das Einstellen von News, Büchern und Terminen nur mit Cookies ermöglicht werden.

Die Zulassung von Cookies in dem jeweils verwendeten Browser (Internet Explorer, Firefox, Konqueror, etc.) hängt jeweils von dessen Einstellungsmenü ab. Bitte verwenden Sie hierfür die Hilfefunktion des Programms.

2. Die Registrierung

Die Registrierung auf der Website ist nur für Mitglieder möglich. Für die Benutzung der Website und den vollständigen Zugriff auf Elemente ist eine erstmalige Registrierung zwingend notwendig. Die Registrierung erfolgt auf der Startseite unter dem Bereich 'Anmeldung' auf der linken Seite, unten. Dort ist unterhalb des Login Bereichs mit den Feldern für Benutzername und Passwort ein Schriftzug „**Registrieren**“. Dieser Schriftzug muss mit der Maus angeklickt werden. Durch diesen Klick werden Sie auf eine neue Seite geleitet. Dort sehen Sie nun 5 Felder mit den jeweiligen Bezeichnungen. In dem ersten Feld 'Name' fügen Sie bitte Ihren vollständigen Namen ein. In dem zweiten Feld 'Benutzername' geben Sie bitte Ihren Nachnamen ein. Der Benutzername ist theoretisch frei wählbar, aber es erleichtert die spätere Zuordnung von Beiträgen. Mit dem Benutzernamen melden Sie sich auch später auf der Website an.

In dem dritten Feld 'E-Mail' fügen Sie nun eine gültige Emailadresse ein. Bitte beachten Sie, dass jede Emailadresse nur einmal verwendet werden kann. Insbesondere bei Kanzleiadressen sollte jeder Benutzer daher eine eigene Adresse angeben. Eine weitere Registrierung einer Person mit gleicher E-Mailadresse ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich!

Bitte beachten Sie auch, dass Sie an diese Adresse **alle** Nachrichten des Instituts sowie die weiteren Registrierungsdetails gesendet bekommen.

In dem vierten und fünften Feld 'Passwort' geben Sie bitte nun ein geheimes Passwort ein. Dieses Passwort dient nachher dem Anmeldevorgang auf der Website. Dieses Passwort kann auch von keinem Dritten, auch nicht den Administratoren, eingesehen werden. Bitte bewahren Sie daher dieses Passwort sorgfältig auf. Sollte das Passwort verloren gehen, kann nur der Benutzer insgesamt gelöscht und gesperrt werden. In diesem Fall müssten Sie einen neuen Benutzer mit einer neuen Emailadresse anlegen.

Nachdem alle Felder sorgfältig ausgefüllt wurden, klicken Sie mit der Maus auf das Feld 'Registrierung senden'. Damit ist die Registrierung noch nicht abgeschlossen.

Sie erhalten dann binnen kurzer Zeit eine Email an die in Feld 3 angegebene Emailadresse gesandt. Diese öffnen Sie bitte und klicken den in der Email enthaltenen Link zur Verifizierung an.

Nach dem Abschluss dieser Verifizierung sind Sie als Benutzer der Website registriert und können alle Bereiche benutzen.

3. Die Anmeldung & Abmeldung

Nach der erfolgreichen erstmaligen Registrierung sind Sie im Besitz eines gültigen Benutzernamens und Passwortes.

Um nun auf alle Inhalte zugreifen zu können, und eigene Inhalte hinzufügen zu können, müssen Sie sich auf der Website anmelden.

Hierzu finden Sie auf der linken Seite ein Menü mit dem Titel 'Anmeldung'. Bitte beachten Sie, dass die Cookie-Funktion ihres Browsers aktiviert ist. Geben Sie nun in das Feld Benutzername ihren in der Registrierung gewählten Namen, meist der Nachname, ein, und in das Feld 'Passwort' das zuvor gewählte Passwort.

Nach der Eingabe der benötigten Daten können Sie nun durch einen Klick auf das Feld 'Anmelden' in das Benutzermenü gelangen. Nach der erfolgreichen Anmeldung erscheinen in der linken Navigationsleiste neue Felder unter dem Stichwort 'User Menu', weiterhin werden Sie mit Ihrem Benutzernamen begrüßt.

Wenn Sie sich abmelden möchten, klicken Sie bitte auf den Link 'Logout' in diesem Menü. Sie

werden dann auf eine neue Seite geführt, wo Sie sich durch den Klick auf 'Abmelden' endgültig aus dem System abmelden können.

4. Das Einstellen von Beiträgen

Nach der erfolgreichen Anmeldung ist das Einstellen von neuen Beiträgen, Nachrichten aus der Presse oder Informationen für die Mitglieder sehr einfach.

Um einen neuen Artikel einzustellen, benutzen Sie den Link 'Submit News' auf der linken Navigationsleiste. Nach dem Klick mit der linken Maustaste werden Sie auf eine neue Seite geführt.

Dort sehen Sie verschiedene Bereiche:

- Titel: Hier geben Sie bitte einen prägnanten und aussagekräftigen Kurztitel für die Nachricht ein.
- Kategorie: In dieser Drop-Down-Liste (sie öffnet sich durch einen Klick auf das Pfeilsymbol) suchen Sie bitte die für Ihre Nachricht entsprechende Kategorie aus. Dabei verwenden Sie bitte folgende Einteilung:
 - Diskussionen bezeichnet den nicht-öffentlichen Bereich der Website, um nicht-öffentliche Diskussionen anzuregen.
 - Presse: Neueste Nachrichten und Informationen aus der aktuellen Presse
 - Latest News: Kurzfristige Neuigkeiten
 - Urteile: Neue und ältere Urteile nationaler und internationaler Gerichte.
- Einleitung: In diesem ersten Textfeld müssen Sie nun eine kurze Einführung in den Artikel, die Pressemeldung etc. eingeben. Hierzu müssen Sie außer der reinen Texteingabe keine weiteren Optionen oder Formatierungen verwenden. Dieser Text erscheint auf der Hauptseite unter dem Titel.
- Haupttext: In dieses Feld können Sie (optional) eine ausführliche Beschreibung einfügen. Falls Sie einen Link set-

zen möchten, können Sie diesen mit der Copy&Paste Funktion einrichten, oder den zu verlinkenden Textteil mit der Maus markieren, und auf das Ketten-symbol klicken. In diesem Fall erscheint dann ein Pop-Up Fenster. Dort geben Sie dann das Ziel mit dem Vorsatz [http](http://zieladresse.de) ein.

Unter dem Hauptfeld befinden sich nun ein Feld mit verschiedenen Optionen. Für Sie ist derzeit nur der zweite Reiter mit dem Titel 'Veröffentlichen' von Bedeutung. Bitte klicken Sie diesen an. Hier können Sie nun angeben, ob Ihr Beitrag auf der Startseite von IFKUR.de veröffentlicht werden soll, oder nicht. Für den Fall der Veröffentlichung setzen Sie bitte mit der Maus in dem Feld 'Auf der Startseite zeigen' ein Häkchen.

Wenn nun alle Eingaben getätigt wurden, müssen Sie Ihre Eingaben speichern. Hierzu steuern Sie eines der Diskettensymbole an und klicken mit der linken Maustaste auf das Symbol. Nach der Speicherung wird das Element gespeichert. Bitte beachten Sie, dass es bis zum endgültigen Erscheinen auf der Startseite eine kurze Zeit dauern kann.

Falls Sie Ihren Beitrag abrechnen möchten, benutzen Sie bitte **nicht** den Rückwärtspeil ihres Browsers, oder schließen ihn, sondern klicken auf das rote Kreuz – Symbol für den Abbruch der Aktion.

5. Einstellen von Terminen

Wenn Sie Termine einstellen möchten, klicken Sie nach ihrer Anmeldung auf der Website auf den Link 'Neuer Termin' auf dem linken Navigationsmenü unterhalb der nächsten Termine. Dieser Linke führt auf eine neue Website. Dort geben Sie in die entsprechenden Felder den Titel der Veranstaltung, eine Beschreibung sowie die Rubrik ein. Derzeit benutzen Sie bitte die Rubrik 'General'. Nun stellen Sie das Datum und die Länge der Veranstaltung ein. Optional können Sie auch noch Kontakt-Informationen, Emailadresse sowie ggf. eine Homepage eingeben. Nach der Eingabe klicken Sie auf den Link 'Veranstaltung hinzufügen'. Bitte beachten Sie, dass das System eine kurze Zeit benötigt, bis der Termin auf der Liste und in dem Kalender erscheint.

6. Löschen von Terminen und Beiträgen

Falls Sie einen Termin oder einen Beitrag löschen möchten, senden Sie bitte eine Email mit der entsprechenden Bitte an info@ifkur.de. Aus Sicherheitsgründen kann ein Löschen nicht im Frontend erfolgen.

7. Einstellen von Büchern

Leider ist es derzeit noch nicht möglich, den Buchtipps eigene Buchvorschläge direkt hinzuzufügen. Wenn Sie ein Buch gelistet haben möchten, senden Sie bitte eine Email an info@ifkur.de mit den Literaturvorschlägen und, wenn vorhanden, ISBN-Nummern.

Für den Fall, dass Fragen während der Benutzung entstehen, können Sie sich jederzeit an info@ifkur.de wenden.

IFKUR.de: Kunstrechts-News

4. Quartal 2006

Oktober 2006

Handschriftenverkauf des Landes Baden-Württemberg

13. Oktober 2006

In einem Interview mit dem Sender SWR äußerte sich der Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratthaus, zu der angespannten Lage in Bezug auf den Verkauf von Handschriften. Nachdem dieser Verkauf und der diesbezügliche Vertrag mit dem Hause Baden durch massive Kritik gescheitert war, sollen nun 30 Mill. Euro auf anderem Wege beschafft werden. So sollen 10 Mill. Euro aus dem Landeshaushalt kommen, 10 Mill. Euro aus privaten Spenden und die letzten 10 Mill. Euro aus den staatlichen Kultureinrichtungen. In einem Interview mit dem SWR schlug Gerhard Stratthaus eine neue Richtung ein. So sollen statt dem Verkauf der Handschriften 30 Mill. Euro auf anderem Wege beschafft werden. Angedacht sind wohl eine Spendengala, Haushaltsmittel und der Verkauf von Kunstwerken der staatlichen Museen. Weitere Informationen unter: www.swr.de.

Pressebericht der Rhein-Neckar-Zeitung über das IFKUR

25. Oktober 2006

Die Rhein-Neckar-Zeitung vom 24.10.2006, S. 6 berichtete ausführlich über das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. und dessen Gründung in einem Presseartikel (abrufbar unter www.ifkur.de).

November 2006

Kooperation des IFKUR mit der italienischen Kunstrechts-Zeitschrift Aedon

9. November 2006

Zur großen Freude des Instituts konnte über Frau Professor Carla Barbati, Università degli studi di Lecce (<http://www.giurisprudenza.unile.it/dettaglio.asp?IDdocente=8>), eine ständige Kooperation mit der führenden italienischen Kunstrechtszeitschrift Aedon - Rivista di arti e diritto on line (<http://www.aedon.mulino.it>) vereinbart werden. Der Zweite Vorstand des Instituts, Dr. Matthias Weller, wird in der kommenden Ausgabe No. 3/2006, die im Schwerpunkt dem Folgerecht gewidmet ist, einen Beitrag in englisch zur Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in den EG-Mitgliedstaaten veröffentlichen. Der Link zu Aedon wird in die Kunstrechts-Links des Instituts eingestellt. Nähere Informationen finden sich auf der homepage des Instituts unter der Rubrik "Kooperationen".

"Porträt von Angel Fernández de Soto" von Picasso zurückgezogen

11. November 2006

Wie aus der FAZ vom 10.11.2006, S. 39, zu erfahren ist, wurde das Gemälde von Picasso mit der Bezeichnung "Porträt von Angel Fernández de Soto" von der Versteigerung zurückgezogen, nachdem der Historiker Julius H. Schoeps Vorbehalte aufgrund der Vergangenheit des Gemäldes angemeldet hatte. Der bekannte Musical - Produzent Andrew Lloyd Webber ist der-

zeit Eigentümer/Besitzer des Kunstwerkes.

Kirchners "Berliner Straßenszene" für 34 Mill. Dollar versteigert

11. November 2006

Das Gemälde von Ernst Ludwig Kirchner "Berliner Straßenszene" ist für 34 Millionen Dollar an die Kunsthändlerin Daniella Luxembourg verkauft worden. In der gleichen Auktion wurde das Klimt - Gemälde "Adele Bloch - Bauer II" für 77 Millionen Dollar versteigert, der Erwerber ist noch unbekannt. Beide Gemälde wurden vorher den Eigentümern zurückgegeben und die jeweiligen Rückgaben waren umstritten. Wie aus der FAZ vom 10.11.2006, S. 39, zu erfahren ist, wurde das Bild "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner für 34 Millionen Dollar versteigert. Die Rückgabe des Gemäldes war und ist heftig umstritten, wobei sowohl kunstrechtliche als auch politische Argumente von beiden Seiten verwendet werden. Nun soll sich ein Untersuchungsausschuss der Berliner Abgeordnetenhaus mit dem Rückgabeverfahren beschäftigen und für eine Aufklärung sorgen. In der gleichen Auktion wurde das Klimt - Gemälde "Adele Bloch-Bauer II" für 77 Millionen Dollar versteigert. Die Rückgabe des Gemäldes im Januar des Jahres 2006 erfolgte höchst umstritten nach mehrjährigen Prozessen in Österreich und in den Vereinigten Staaten. Hierzu befindet sich eine hervorragende Website im Internet, mit einer Fülle an Informationen. Sie ist unter www.adele.at erreichbar.

Raubkunst in der Auktion

17. November 2006

In der Zeit vom 16.11.2006 wird das Thema der Restitution von Kunstwerken unter dem Titel "Raubkunst unterm Hammer - Museen fürchten die Restitution" kurz besprochen. Insbesondere werden die aktuellen Fälle mit Schwerpunkt auf dem Gemälde von Picasso (siehe Pressenews) durch den Autor Jens Jessen diskutiert. Er spricht insbesondere von dem Gespenst der Restitution, das umgehen würde. Quelle: Zeit vom 16.11.2006, S. 45.

Die Moral als hoher Anspruch in der Restitutionspolitik

17. November 2006

Auch in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 17.11.2006 befassen sich 2 Artikel mit dem Thema der Restitution von Kunstwerken. So ist auf S. 44 unter der Überschrift "Mo-

ral ist ein hoher Anspruch" ein interessantes Interview mit einem Vertreter der Jewish Claims Conference, Herrn Heuberger zu lesen. Er widmet sein Interview neben den bekannten Fällen, wie Kirchner, auch einem relativ neuen Gebiet, der Rückgabe von Büchern aus den Staats- und Landesbibliotheken. Weiterhin nimmt er auch zu der Praxis der Kooperation von Anwälten mit Auktionshäusern Stellung. Kurz vorher findet sich auf S. 39 ein Bericht mit dem Titel "Streit um Grosz: Das Metropolitan verzichtet auf ein Portrait". Hierbei erfährt der Leser von bekannten und neuen Diskussionen um die Ausstellung und Rückgabe von Kunstwerken. Am Ende ist sogar zu erfahren, dass ein Mannheimer Museum ein Gemälde von Grosz an das Metropolitan ausgeliehen hat, damit dort das aus der Ausstellung entfernte Werk ersetzt werden konnte.

Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie am 16. 11. 2006 in Kraft getreten

17. November 2006

Letzte Aktualisierung Friday, 17. November 2006

Am 16. 11. 2006 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie RL 2001/84/EG in Kraft getreten.

Das Geschäft mit der Restitution

20. November 2006

Die FAZ vom 20. 11. 2006, Feuilleton, S. 37, beschäftigt sich erneut mit der Raubkunst. Heinrich Wefing erläutert die Hintergründe und Strukturen des Geschäfts mit der Restitution. Interessant ist dabei vor allem der Bericht, dass offenbar ältere, persönlich mit dem Kunstwerk noch verbundene Erben eher an einer symbolischen Anerkennung des Unrechts - etwa durch die Darstellung der Provenienz direkt "am" Kunstwerk - interessiert sind, während jüngere Erben der folgenden Generation eher dazu neigen, den finanziellen Wert des Kunstwerks über Auktionen zu realisieren. Längst hätten sich spezialisierte Anwaltskanzleien in Deutschland mit Prozessfinanzierungsgesellschaften zusammengetan, um den hoch profitablen Restitutionsmarkt auch hierzulande auf Erfolgshonorarbasis zu bearbeiten.

Interview mit Raubkunst-Detektiv

20. November 2006

Kunstdetektiv Clemens Toussaint äußert sich in

der Welt vom 20. 11. 2006 über seine bis heute ständig nachgefragte Recherchearbeit auf Erfolgshonorarbasis für Erben von Opfern des Holocaust:

<http://www.welt.de/data/2006/11/20/1117016.html>.

Das Restitutionskarussell dreht sich weiter: Welt vom 22. November 2006, S. 27

22. November 2006

Peter Dittmar beschreibt Hintergründe und Entwicklungen in der Debatte um die Restitution von Gemälden. Interessant ist dabei unter anderem, dass Anita Halpin, die Enkelin des Expressionismus-Sammlers Alfred Hess, nach Kirchners "Straßenszene" nunmehr von der Stuttgarter Staatsgalerie Lionel Feiningers "Barfüßerkirche in Erfurt I" herausverlangt. Wiederum wird sich die Frage stellen, wie der Umstand zu bewerten ist, dass der Erblasser, Hans Hess, Sohn von Alfred Hess, während seines gesamten Lebens keinerlei Ansprüche auf das Bild erhoben hat. Hans Hess hat offenbar mit Feiningers Witwe das Feininger-Werkverzeichnis erarbeitet, also gewusst, wo sich das Bild befindet. Peter Dittmar mahnt deswegen zu einer Versachlichung der Debatte um die Moral.

Krisengipfel zur Restitutionspolitik beim Kulturstaatsminister, 21. November 2006

22. November 2006

"Forschung über die Herkunft von Kunstwerken in Museen verbessern" Pressemitteilung des Kulturstaatsministers vom Montag, den 20.11.2006. Deutschland hat eine moralische Verpflichtung zur Rückgabe von Kunstgütern, die in der NS-Zeit geraubt wurden. Zugleich müssen die Verfahren dazu transparenter werden. Über die Rückgabe von "NS-Raubkunst" sprach Kulturstaatsminister Bernd Neumann im Bundeskanzleramt mit Fachleuten aus Museen und Kunsthandel. Auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder sowie Rechtsexperten nahmen an dem Gespräch teil. Es ging vor allem darum, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu sammeln, wie die Rückgabep Praxis verbessert werden kann. Enge Zusammenarbeit erforderlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig: Deutschland hat die moralische Verantwortung, NS-Raubkunst zurückzugeben. Eine Aushöhlung dieser Verpflichtung werde es nicht geben, betonte Neumann. Allerdings müsse das Verfahren transparenter, koordinierter und nach-

vollziehbarer werden. Wichtig sei eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Im Mittelpunkt steht dabei die "Provenienzforschung", also die Recherche nach der Herkunft von Kunstwerken. Sie muss verbessert werden. Hier sollen die Kulturstiftung und die Kulturstiftung der Länder einbezogen werden. Zugleich forderte die Expertengruppe mehr Transparenz über die bisherigen Rückgabefälle und eine bessere Beratung - insbesondere für kleinere Museen. Internationale Regelung Grundlage der bisherigen Rückgabep Praxis ist die so genannte "Washingtoner Erklärung". Insgesamt 43 Staaten vereinbarten 1998 darin Grundsätze über die Rückgabe von Vermögenswerten aus der Zeit des Holocausts. Auch Deutschland sicherte in der Erklärung zu, "nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden." Ein Jahr später veröffentlichten Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung. Darin verpflichteten sie sich "zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz". Die Museumsträger, in der Regel Länder oder Kommunen, können sich an einer Handreichung aus dem Jahr 2001 orientieren. Sie empfiehlt, Rückgabeanprüche unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Handreichung empfiehlt die Rückgabe, wenn vom Nationalsozialismus verfolgte Menschen gezwungen waren, ihre Kulturgüter aufzugeben oder zu verkaufen. Verpflichtung für alle öffentlichen Einrichtungen. Alle öffentlichen Sammlungen und Museen sind seitdem aufgerufen, ihre Bestände selbst zu überprüfen und unklare Erwerbungen offen zu legen. Werden Rückgabeanprüche an die Museen herangetragen, entscheiden die jeweiligen Museumsträger eigenverantwortlich. Kriterien für die Bewertung von Ansprüchen sind ebenfalls in der Handreichung von 2001 enthalten. Erfasst und veröffentlicht werden die Ergebnisse dieser Ermittlungen von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg.

"Museen fürchten um Raubkunst" auf SWR.-DE

23. November 2006

Auf den Internetseiten des SWR findet sich interessante Artikel zu dem derzeit heiß diskutier-

ten Thema der Raubkunst. So erfährt man hier, dass wichtige Bilder, unter anderem aus Stuttgart und Ludwigshafen, von der Erbin eines jüdischen Sammlers zurückgefordert werden. Auf den Seiten des SWR im Internet befinden sich interessante Beiträge und Links zu dem Thema Raubkunst. Unter anderem ein Interview mit dem Museumsleiter Roth oder auch mit Sean Rainbird, Leiter der Staatsgalerie.

Getty -Museum gibt 26 Kunstwerke zurück

23. November 2006

Wie aus der heutigen Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Ausgabe vom 23.11.2006, S. 37) zu erfahren war, gibt das Getty Museum 26 Kunstwerke an Italien zurück. Hintergrund ist der seit langem schwelende Streit um mehrere illegal ausgeführte und erworbene Kunstwerke. Die Rückgabe von 20 weiteren Kunstwerken ist noch ungeklärt.

Rückgabeforderungen und Kirchner in der Antiquitätenzeitung

25. November 2006

In der neuesten Ausgabe der Antiquitätenzeitung (Ausgabe Nr. 23, 34. Jahrgang vom 23.11.2006) findet sich auf S. 1 und 2 ein Leitartikel mit der bezeichnenden Überschrift "Schlafende Hunde - Rückgabeforderungen machen die Museen nervös". Ein weiterer, sehr interessanter Artikel befindet sich auf S. 52 der Ausgabe. Unter der Überschrift "Bis hin zum Baumkuchen - Kirchners "Berliner Straßenszene" war einst in der Expressionistensammlung des Kunstmäzens" findet man Details zum Leben und Wirken des Sammlers Carl Hagemann, dessen Ankauf eine Rolle in dem Rückgabeverfahren spielte. Der erste Artikel der Antiquitätenzeitung auf S. 1 + 2 bezieht sich auf die kürzlich von Staatsminister Neumann einberufene Tagung, auf der Vertreter der deutschen Museen und weitere an diesen Prozessen beteiligten Personen an einen Tisch berufen wurden. Hierbei sollte der neue Weg der "Handreichung" mit eventuellen Änderungen diskutiert werden. Einigkeit herrscht dahingehend, dass noch weitere "Hausaufgaben" zu erledigen seien, um der wahrscheinlichen Flut von weiteren Rückgabeforderungen Herr zu werden. Der Artikel nimmt dabei Stellung zu der bisherigen Praxis und dem Umgang mit den Forderungen, sowie dem Verhalten der Beteiligten. Auf S. 52 findet sich nun ein Artikel über das Leben von Carl Hagemann im Allgemeinen und die Bezie-

hung zu Kirchner im Besonderen. Dabei wird auch auf die Rückgabe eingegangen.

"Cranach in der National Gallery" - Restitution in England

28. November 2006

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28.11.2006 findet sich auf den Feuilleton Seiten, unter der Rubrik "Update" ein Beitrag über die eventuelle Restitution eines Werkes von Lucas Cranach. So wird in diesem Artikel berichtet, dass ein Werk des Künstlers Lucas Cranach, eine Tafel mit der Bezeichnung "Venus und Amor als Honigdieb" eventuell Gegenstand einer Restitution sein könnte. Wie sich ergeben habe, sei das Werk bei dem Ankauf angeblich mit einer falschen Provenienz angegeben worden. Wie sich ergeben habe, sei die Geschichte des Werkes, und damit der rechtliche Werdegang unklar. Man wisse nur, dass das Werk 1909 auf einer Auktion verkauft worden sei, danach verliere sich die Spur. Ein Anhaltspunkt sei ab 1945 gegeben. Zu diesem Zeitpunkt habe die spätere Verkäuferin des Werkes, Frau Patricia Hartwell, das Werk wohl aus einem deutschen Sammellager erhalten und mitgenommen. Wie das Werk in das Sammellager gekommen sei, und in wessen Eigentum es vorher gestanden habe sei ungeklärt. Die National Gallery habe diese Tatsachen nun veröffentlicht, nachdem ein Erbe von Frau Hartwell sie darauf hingewiesen habe. Man wolle die rechtliche Historie ermitteln. Dieser Fall zeigt deutlich, dass den Fällen der Restitution keine Grenzen gesetzt sind, und stets Informationen gut abgewogen und bewertet werden müssen. Auch stellt sich die rechtlich interessante Frage, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Wegnahme im Jahre 1945 damals und heute zu bewerten ist. Quelle: FAZ vom 28.11.2006.

"Beutezug des Big Business" - Zeit, Ausgabe vom 23.11.2006

28. November 2006

In der Ausgabe Nr. 48 der Zeit vom 23.11.2006 findet sich ein interessanter Artikel von Tobias Timm auf S. 52. So wird unter der Überschrift "Beutezug des Big Business" über die aktuelle Diskussion der Restitution berichtet. Schon die zweite Überschrift zeichnet den Inhalt des Artikels nach: "Im Kanzleramt wurde über die Rückgabe von Raubkunst diskutiert. Die Opfer waren nicht geladen". Der Autor geht dabei auf die Nichtanwesenheit der Vertreter der Jewish

Claims Conference auf der von Staatsminister Neumann (siehe vorherige News) durchgeführten Konferenz ein, auf der verschiedene Vertreter aus Museen, aus der juristischen Praxis und weitere an Restitutionsfällen beteiligten Personenkreisen geladen waren. Quelle: Die Zeit, Ausgabe Nr. 48 vom 23.11.2006, S. 52.

"Das Recht kennt einen Anspruch auf Rückgabe" - Die Zeit, 09.11.2006

28. November 2006

In der Zeit, Ausgabe vom 09.11.2006, findet sich ein sehr interessanter Artikel mit der bezeichnenden Überschrift "Das Recht kennt einen Anspruch auf Rückgabe - Im Streit um die Restitution von Kunst an ihre jüdischen Besitzer wurde über die Gesetzeslage bislang kaum gesprochen - fatalerweise. Eine juristische Expertise". Der Artikel ist von Frau Sabine Rudolph verfasst, die über dieses Thema, wie man erfährt, ihre Doktorarbeit schreibt. So stützt sie den Anspruch wohl auf § 985 BGB. Sie geht dann auf die alliierten Rückerstattungsgesetze und auf die problematische Frage der Verjährung ein. Dabei ist sie der Auffassung, dass zwar nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB die 30-jährige Verjährung eingreifen würde, aber dieses Ergebnis nicht tragbar sei. Denn damit wäre würde Besitz und Eigentum auseinander fallen, was zu einer grotesken Situation führen würde. Sie stellt insofern folgende Frage: "...warum wiegt das Interesse des Besitzers schwerer als das des jüdischen Eigentümers?". In einem weiteren Schritt betrachtet sie die Möglichkeit der tatsächlichen Geltendmachung etwaiger Ansprüche und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verjährungsvorschriften daher abzuändern seien. Man darf auf der Ergebnis der Doktorarbeit und der Begründung gespannt sein. Es wird von großem Interesse sein, inwieweit die Autorin Stellung zu den schon ergangenen Urteilen, insbesondere zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zum Vorrang des speziellen Rückerstattungsgesetzes gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, und juristischen Aufsätzen Stellung nimmt. Quelle: Die Zeit, Ausgabe vom 09.11.2006, abrufbar im Internet unter:

<http://www.zeit.de/2006/46/Restitution?page=all>

Dezember 2006

Der Traum von Rechtssicherheit - Streit um das Kulturgut Haus Baden

1. Dezember 2006

Zwei Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 beschäftigen sich mit der derzeit groß diskutierten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden. Nachdem das Thema schon einige Zeit in der Presse diskutiert wurde, ein Verkauf von Handschriften scheiterte an dem enormen Widerstand der Bevölkerung und weiteren Beteiligten, überlegte die Landesregierung, den benötigten Betrag von 30 Mill. Euro anderweitig zu bekommen. So sollte ein Werk, das sich nach weiteren Recherchen schon im Landeseigentum befand, angekauft werden. Auch andere Versuche Werke aus Museen zu veräußern, sind stark in der Diskussion. Insgesamt geht es nach Angaben der Landesregierung Baden-Württemberg um die Rechtssicherheit von Kunstwerken in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 300 Millionen Euro. Hiermit beschäftigen sich nun 2 Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006. So wird auf S. 12 der Ausgabe mitgeteilt, dass sich mit den verschiedenen Ankaufsoptionen und diesbezüglichen Geschehnissen nun ein Untersuchungsausschuss beschäftigen soll, zumindest wird ein solcher Antrag im Landtag vorbereitet. Gerade die historische Auslegung der frühen Verträge zwischen dem Land und dem Haus Baden sollten genau geprüft werden. Auch auf S. 37 wird dieses Thema wieder aufgegriffen. Insgesamt ist auch die Zukunft des Kloster Salem auch von der letztendlichen Lösung der Angelegenheit abhängig.

"Restitution unerwünscht" - Peters Bibliothek in Leipzig

1. Dezember 2006

Nach Pressemitteilungen wird um Restitution der Peters Bibliothek in Leipzig diskutiert. So wird auf S. 39 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 mitgeteilt, dass sich die Stadt Leipzig derzeit weigert, die Peters Bibliothek, eine Musikhandschriftensammlung, zurückzugeben, da sie keinen Rechtsgrund hierfür sieht. Hintergrund ist die Auseinandersetzung mit dem Verlag C.F. Peters, dessen rechtliche Nachfolge auch Bestandteil einer Vereinbarung bzgl. der Eigentumsübertragung an der Samm-

lung sein soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Weiterer Restitutionsfall in Wien - "Die Sitzende" von Schiele

1. Dezember 2006

Wie aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2006 zu erfahren ist, könnte sich ein weiterer Restitutionsfall in Österreich, Wien, ergeben. So wurde mitgeteilt, dass der Verkauf eines Werkes von Schiele mit der Bezeichnung "Die Sitzende" auf einer Auktion mittels einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung gestoppt wurde. So habe ein Erbe von Oskar Hirsch den Verkauf vorläufig angehalten. Oskar Hirsch war 1938 aus Österreich geflohen und seine Kunstsammlung wurde konfisziert, so die Angaben des Erben. Das betroffene Auktionshaus wartet die weitere Entwicklung ab und trägt bisher vor, dass das Werk bisher bei keinem Register eingetragen worden war.

Großbritannien schafft "Freies Geleit" für internationale Kunstleihgaben

3. Dezember 2006

Am Donnerstag, den 29. Oktober 2006, wurde im britischen Unterhaus die Tribunals, Courts and Enforcement Bill ergänzt und der Entwurf einer Anti-Seizure-Statute erneut zugunsten präsumtiver Eigentümer modifiziert. Diese Gesetzesvorlage enthält in Part 6, sections 126 - 129, Bestimmungen zum Schutz geliehener Kunstwerke aus dem Ausland. Das "Freie Geleit" nach diesen Vorschriften setzt nicht voraus, dass ein Verwaltungsakt ergeht. Die britische Regierung entschied sich aus Kostengründen gegen diese Verfahrensweise, wie von Vertretern der britischen Regierung auf der Konferenz des Institute of Art and Law im Museum der bildenden Künste in Budapest Anfang Oktober 2006 zu vernehmen war (vgl. hierzu auch den Bericht des Zweiten Vorstands Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., in Heft 5 der IPRax 2006). Überraschend ist die eigentlich ein Detail betreffende breite Regelung der automatischen Verlängerung des "Freien Geleits" von 12 Monaten bei Verzögerungen infolge Restaurierungsarbeiten nach Beschädigung des Kunstwerkes während der Leihe. Dogmatisch interessant ist section 127(1)(b), wonach das automatisch gewährte Freie Geleit dann entfällt, wenn ein Gericht kraft völkervertraglicher, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung eine Beschlagnahmeverfügung, etwa in

Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einem anderen Mitgliedstaat auf Rückführung von Kunstwerken nach der Kulturgüterschutzrichtlinie, erlässt. Interessant ist weiterhin, dass jede Leihgabe sechs Monate, bevor die Leihgabe ins Inland verbracht wird, auf der homepage der leihenden Institution angezeigt werden muss, um präsumtiven Eigentümern die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen und das leihende Museum ggf. dazu zu bewegen, von der Leihe aus ethischen Gründen gemäß der Selbstverpflichtung britischer Museen Abstand zu nehmen.

Braunschweiger Museum restituiert Tiepolo (Umkreis) aus Goudstikker-Sammlung

7. Dezember 2006

In der FAZ Nr. 285 vom 7. 12. 2006, S. 37 berichtet Ilona Lehnhart über die Restitution des wohl aus dem Umkreis Tiepolos stammende Gemäldes "Bildnis eines bärtigen Mannes" durch das Herzog-Anton-Ulrich-Museum an die Erbin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker. Ilona Lehnhart bewertet den Akt als Sieg der Moral über "den spröden Standpunkt der Rechtsprechung". In der Tat bestehen insoweit keine Rechtsansprüche. Allerdings haben sich, wie die Autorin auch schreibt, die Bundesregierung und die Länder bekanntlich eine "Handreichung", bereits in 5. Aufl. aus 2006, gegeben, die das Vorgehen in solchen Fällen in Umsetzung der Washington Principles vorgibt. Das Braunschweiger Museum hat sich daran offenbar vorbildlich gehalten: es hat aus eigenem Antrieb Provenienzforschung betrieben und durch Registrierung des Tiepolo-Gemäldes in der "Lost Art"-Datenbank die Erbin auffinden können.

Badische Handschriften: Die Rolle der Zähringerstiftung

7. Dezember 2006

In der FAZ vom 6. 12. 2006 Nr. 284 S. 37 beschreibt Rüdiger Soldt die möglicherweise streitentscheidende Rolle der Zähringerstiftung. Die Errichtung der Zähringerstiftung mit Sitz im Neuen Schloss Baden-Baden sei am 22. 3. 1954 durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem Stiftungszweck "Erhaltung in bisheriger Weise und Zugänglichmachung der Öffentlichkeit" von sieben im einzelnen aufgeführten Sammlungen einschließlich der in Karlsruhe befindlichen Hof- und Landesbibliothek genehmigt. Entscheidende Frage im Handschrif-

tenstreit sei damit nicht mehr die Frage, ob das Haus Baden oder das Land, sonder die Stiftung oder das Land Eigentümer sei. Die Landesregierung vertritt offenbar die Rechtsauffassung, die Eigentumsübertragung sei mangels (nachweisbarem) Besitzkonstituts nicht wirksam. Möglicherweise kommt dann aber eine Ersitzung der Stiftung in Betracht. Der ursprünglich vorgesehene Vergleich zwischen dem Land und dem Haus Baden dürfte jedenfalls kaum noch in Betracht kommen, und weitere Archivarbeit ist erforderlich und geboten.

Fall "Lehrter Bahnhof": Architekten uneins über Bewertung

10. Dezember 2006

Die Welt am Sonntag Nr. 50 vom 10. 12. 2006, S. 47, führte eine Umfrage unter Architekten zur Entscheidung des LG Berlin im Fall "Lehrter Bahnhof" durch. Die befragten Architekten bewerteten die Entscheidung ganz unterschiedlich. Es stellen sich in jedem Fall Fragen zur künftigen Vertragsgestaltung zwischen Architekt und Bauherr. Das LG Berlin hatte vor einigen Wochen aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht der Architekten des von der Deutschen Bahn AG in Auftrag gegebenen Lehrter Bahnhofs einen Schutz vor Entstellung dergestalt hergeleitet, dass die Ersetzung eines teuren, kathedralenartigen Kuppelbaus durch ein kostengünstigeres Flachdach das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt. Während Architekten aus dem "Premium"-Marktsegment die Entscheidung lobten, kritisierten weniger marktmächtige Architekten die Entscheidung als realitätsfern. Interessant erscheint dabei vor allem der Hinweis des Architekten Thomas Albrecht, Büro Hilmer & Sattler + Albrecht, München, dass die Entscheidung die beteiligten zu Umgestaltungsgestaltungen anregt, beispielsweise dadurch, dass der Auftrag nicht einer natürlichen Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, sondern einer ausländischen juristischen Person gegeben wird. Ob diese Konstruktion zielführend ist, wenn sie sich dann der eigentlich als Vertragspartner avisierten natürlichen Personen, also der deutschen Architekten, als Angestellte oder freie Mitarbeiter bedient, bedürfte allerdings der genaueren urheberkollisionsrechtlichen Untersuchung. Zugleich stellt sich die schwierig zu beantwortende Frage nach Möglichkeit und Grenzen der vertraglichen Bestimmung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse, also der Ausgestaltung des Urheber-

rechts selbst, in Spannung mit dem grundsätzlich der Disposition entzogenen Urheberpersönlichkeitsrecht.

Raubkunst: Vor 200 Jahren stahl Napoleon die Quadriga

10. Dezember 2006

Die Welt, 8. 12. 2006, S. 27, weist in einer kleinen Notiz darauf hin, dass vor genau 200 Jahren, am 8. Dezember 1806, die Quadriga des Berliner Brandenburger Tors auf Befehl Napoleons nach Paris verbracht wurde, wo sie einen Triumphbogen für die heimkehrenden französischen Truppen zieren sollte. Indes kehrte die Quadriga schon nach der Besetzung von Paris durch die verbündeten Mächte wieder zurück. Seitdem wird sie auch "Retourkutsche" genannt. Die napoleonischen Kriege verholten bekanntlich dem internationalen Kulturgüterschutz zu mancher Anregung: so lässt sich etwa das "public access"-Argument, wonach die Öffentlichkeit Zugang zu Kunstwerken haben soll, auf die Pariser Konferenz von 1815 zurückverfolgen, auf der der Bildhauer und päpstliche Gesandte Antonio Canova die Delegierten der Konferenz zur Zustimmung zur Rückführung der kriegsbedingt von Italien nach Frankreich verbrachten Kunstwerke dadurch bewegen konnte, dass er den "public access" zu diesen Schätzen zusagte - eine Zusage, die mit dem Bau des Museo Chiaramonti auch eingehalten wurde (vgl. zum Ganzen z.B. Erik Jayme, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, 38 Vand.J.Trans'l L. 929, 930 [2005]).

Hofmannsthal- und Strauss-Erben streiten über Libretti-Nutzungsgebühren

10. Dezember 2006

Die Erben von Hugo von Hofmannsthal streiten mit den Erben von Richard Strauss um die Verteilung des Erlöses aus den Aufführungen der Strauss-Opern mit Hofmannsthalschen Libretti (z.B. "Der Rosenkavalier", "Arabella" oder "Elektra") seit dem Jahr 2000. Der Rechtsstreit sei beim Landgericht München I anhängig, der Streitwert betrage € 375.00, berichtet die FAZ vom 9. 12. 2006, Nr. 287, S. 39. Seit 2000 seien keine Zahlungen aus den Erlösen aus Aufführungen mehr erfolgt mit der Begründung, dass das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod von von Hofmannsthal 1929 erloschen sei. Die Hofmannsthal-Erben berufen sich auf eine vertragliche Regelung zwischen den beiden

Künstlern, wonach so lange eine Beteiligung abzuführen sei, wie Erlöse aus der Aufführung der Opern erzielt werde. Das Urheberrecht von Strauss erlischt - gleichermaßen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers - erst 2019. Das Gericht wird zu entscheiden haben, ob diese Auslegung des Vertrags zutrifft. Für die Entscheidung dürfte auch das IPR eine Rolle spielen: Während Richard Strauss Deutscher war, handelte es sich bei Hugo von Hofmannsthal bekanntlich um einen Österreicher. Unter welchem Recht die Parteien den Vertrag geschlossen haben, lässt sich der Pressemitteilung nicht entnehmen.

'Ware Antike' - Neue Unruhe um die Werke des Getty Museums

11. Dezember 2006

Die Unruhe um die Beziehungen zwischen Italien, Griechenland und das Getty Museum ebbt nicht ab. So wurde in einem Beitrag vom 09.12.2006 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung auf S. 40 berichtet, dass die Verhandlungen über die Rückgabe bzw. den Verbleib mittels Leihe zwischen Italien und dem Getty Museum stocken würden. Auch Griechenland steckt derzeit in schwierigen Verhandlungen mit dem Museum. Dieses von dem milliarden-schweren Getty-Trust geleitete Museum soll nun nach einem Führungswechsel im Getty-Trust unter James N. Wood wieder die Reputation von früher erreichen.

Land (BW) rechnet mit Kunst-Erben

11. Dezember 2006

Der Kunststaatssekretär Dietrich Birk (CDU) schließt nach Angaben der Rhein-Neckar-Zeitung vom 11.12.2006, S. 14, nicht aus, dass von den Nazis enteignete Eigentümer vom Land Baden-Württemberg Kunstgegenstände aus Museen

zurückfordern. Einige Forderungen wurden schon gestellt. So gebe es derzeit drei Forderungen. So würde u.a. das Werk "Die kleinen blauen Pferde" von Franz Marc und eine das Werk "Die Barfüßerkirche in Erfurt" von Lyonel Feininger betreffen, welche beide in der Stuttgarter Staatsgalerie hängen. Beide Werke stammen wohl aus der Sammlung des Schuhfabrikanten Alfred Hess. Die Recherche sei noch nicht endgültig abgeschlossen, ist der Presse zu entnehmen. Dass weitere Gemälde betroffen seien, wurde nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig macht er jedoch auch darauf

aufmerksam, dass völlig unbegründete Ansprüche mittlerweile abgewehrt worden seien.

"Griechenlands Glück" Getty gibt Kunstwerke zurück

13. Dezember 2006

Unter der Überschrift "Griechenlands Glück - Getty gibt Kunstwerke zurück" befindet sich ein Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13.12.2006, S. 33. Hierbei wird mitgeteilt, dass in dem Verfahren um das Getty - Museum in Bezug auf Griechenland der Streit beigelegt sei. Dabei wird darauf verwiesen, dass ein aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert stammender mazedonischer Gold-Totenkranz und eine ältere Statue einer jungen Frau zurückgegeben werden. Damit würden keine weiteren Forderungen Griechenlands bestehen. Daher könne man nun über zukünftige gemeinsame Planungen sprechen. Quelle: FAZ, 13.12.2006, S. 33.

"Keine Untersuchung - Streit im Stuttgarter Landtag"

13. Dezember 2006

Seit längerer Zeit ist die Finanzierung der historischen Anlage der Klosteranlage Salem des Hauses Baden im Gespräch. Nachdem ein Handschriftenverkauf durch massiven Widerstand verhindert und der Ankauf eines dem Lande Baden-Württemberg schon gehörendes Kunstwerks gescheitert ist, sollte ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Der Antrag der SPD auf Einsetzung eines Ausschusses wurde von dem ständigen Ausschusses des Landes BW mit Mehrheit von CDU und FDP für rechtlich unzulässig erklärt, nachdem der frühere Verfassungsrichter Paul Kirchhof ein Gutachten über den Antrag erstellt hatte. Quelle: FAZ, 13.12.2006, S.33.

"Die Kunst des Nazi-Arztes" - Familie fordert Erbe

15. Dezember 2006

Die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006 befasst sich in einem Artikel von Christiane Kohl auf S. 10 der Ausgabe mit der Problematik der Rückgabeansprüche seitens enteigneter Nachkommen ehemaliger NS-Funktionäre. Dabei geht es meist um die Frage, welche Beteiligung der Erblasser an dem Regime besaß. So hatte der BGH zuletzt in einer Entscheidung zu einem Juristen und Notar in der NS-Zeit entschie-

den, dass dem Sohn die Immobilien zurückgegeben werden müssten. In dieser Entscheidung wurde die Rolle des Juristen als unerheblich in der damaligen Zeit angesehen, da er nur ehrenamtlich tätig gewesen sei. Aufbauend auf dieses Urteil wird nun der aktuelle Streit aufgebaut. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006, S. 10.

Kunsthalle Bremen gibt "Madonna mit Kind" zurück

15. Dezember 2006

Die Kunsthalle Bremen gibt, wie in der Süddeutschen Zeitung vom 14.12.2006 auf S. 13 zu erfahren ist, das Gemälde "Madonna mit Kind" aus dem Umkreis des Malers Bartolomeo Vivarini an die Erben von Jacob und Rosa Oppenheimer zurück. Anschließend wird es für € 40.000,00 zurückgekauft. Das Gemälde stamme aus einer Auktion aus 1935, auf der nach eigenen Recherchen der Kunsthalle ausschließlich unrechtmäßige Gemälde versteigert worden seien.

Irakische Behörde konnte Versteigerung in München nicht verhindern

15. Dezember 2006

Die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006 berichtet auf S. 13, dass die irakische Regierung versucht habe, die Versteigerung zweier archäologische Fundstücke aus der Sumerer-Zeit in München zu verhindern. Dies sei aber nicht gelungen. Die Altertümer seien im Irak gestohlen worden, berichtet die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf die irakische Zeitung Al-Sabah. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2006, S. 13.

Mailänder Scala schasst Startenor wegen Misserfolgs beim Publikum

18. Dezember 2006

Die FAZ vom 16. 12. 2006 Nr. 293 S. 35 berichtet, der Tenor Roberto Alagna werde das Opernhaus verklagen, nachdem es infolge von Buh-Rufen während einer Aida-Aufführung von weiteren Auftritten des Tenors Abstand nahm. Soweit der Tenor bereits für folgende Aufführungen unter Vertrag stand, stellen sich insoweit schwieriger Fragen der vorzeitigen Ertragsbeendigung wegen künstlerischer Schlechtleistung. Alagna will zudem mittels ärztlichen Attests nachweisen, dass er während der Aufführung an einer Unterzuckerung litt, in den Kategorien des deutschen Leistungsstörungenrechts

die Leistung also (jedenfalls teilweise) unmöglich war. Eine weitere Frage dürfte sein, ob unter dem vermutlich anwendbaren italienischen Vertragsstatut die geschuldete Leistung eine Tätigkeit oder einen Erfolg beinhaltete. Die deutsche Rechtsprechung qualifiziert den Vertrag mit dem freischaffenden Künstler über die Mitwirkung bei einer Bühnenaufführung teilweise als Werkvertrag, überwiegend als Dienstvertrag. In jedem Fall stellt sich die Frage nach den Konsequenzen einer künstlerischen Schlechtleistung. Die FAZ berichtet, dass Alagna derzeit vor dem Eingang der Scala unter freiem Himmel weiter singe, derzeit offenbar mit Ariens aus Puccinis Madame Butterfly, während im Hause die "Aida" mit Ersatzbesetzung lief. Es stellen sich insoweit Fragen zu (nachvertraglicher) Pflichtverletzung.

Restitutionsstreit: Interview mit dem Direktor der Stuttgarter Staatsgalerie

18. Dezember 2006

Die Welt vom 16. 12. 2006 führte ein Interview mit Sean Rainbird. Der seit November 2006 amtierende Direktor der Stuttgarter Staatsgalerie betont, dass Restitutionsansprüche "genau geprüft werden - juristisch, moralisch und politisch". Man werde sich nicht drängen lassen. Im Fall einer Restitution wolle er die für Stuttgart zentralen Werke - Franz Marcs "Kleine Blaue Pferde" und Lyonel Feiningers "Barfußkirche in Erfurt" zurückkaufen. Außerdem äußerte Rainbird sich zur Zukunftsstrategie der Staatsgalerie: Rainbird wies darauf hin, dass die Staatsgalerie in einen Landesbetrieb umgewandelt werde. Rainbird erwartet sich davon, das im Museumsbetrieb erwirtschaftete Geld auch tatsächlich wieder ausgegeben zu können. Er verglich die Situation der Museen in Deutschland mit derjenigen Großbritanniens vor 20 Jahren, als die damals noch ausschließlich öffentlich getragenen Museen umlernen mussten und selbst dazu beitragen mussten, die notwendigen Gelder zu akquirieren. Rainbird will dementsprechend ein Fund-Raising-Büro einrichten. Die reichhaltigen Erfahrungen Rainbirds im Management der Tate Gallery werden im dabei wohl von großem Nutzen sein.

"Teure Porzellan Löwen"

9. Dezember 2006

Wie aus der Tagespresse zu erfahren ist, hat der Freistaat Sachsen zwei Porzellan-Löwen

an die Erben des sächsischen Königshauses zurückgegeben. Diese hatten den Anspruch anwaltlich geltend gemacht. Nach der Rückgabe wurden die Porzellan Löwen nun für knapp 4,2 Millionen Euro bei Christies versteigert (Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 19.12.2006, S. 14). Wie diese kurze Nachricht, die kaum in der Presse zu finden war, zeigt, sind noch einige Verfahren in Bezug auf die Rückgabe von Kunstobjekten an ehemalige in Deutschland herrschende Häuser / Familien zu erwarten. Neben dieser Rückgabe an die Erben des sächsischen Königshauses steht derzeit auch die Diskussion über das Haus Baden in Baden - Württemberg an (siehe hierzu frühere News). Nach weiteren Angaben werden ca. 1600 Kunstobjekte der Wettiner zurückgefordert, vgl. ferner "Der Traum vom Porzellanschloss" in Zeit – Online:
<http://kunst.zeit.de/materialien/zwinger.html>.

Braunschweiger Goudstikker-Restitution 10. Dezember 2006

Presseerklärung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste
 Bild aus ehemaligem Goudstikker-Besitz über www.lostart.de identifiziert und restituiert
 Am 5. Dezember 2006 konnte im Braunschweiger Herzog-Anton-Ulrich-Museum das Gemälde „Bildnis eines bärtigen Mannes“; aus dem Tiepolo-Umkreis an Charlene von Saher, Enkelin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker, in Anwesenheit des niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur, Lutz Stratmann, zurückgegeben werden. Das Bild war über die von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste geführte Internet-Datenbank www.lostart.de identifiziert worden. Das Braunschweiger Herzog-Anton-Ulrich-Museum hatte aufgrund intensiver Provenienzrecherchen das Männerbildnis als fragwürdige Erwerbung identifiziert und 2002 auf www.lostart.de veröffentlicht. Dort konnte es durch Dr. Katja Terlau, die mit dem Kunsthistoriker Clemens Toussaint die Goudstikker-Verluste bearbeitet, identifiziert werden. Goudstikker musste als niederländischer Jude 1940 aus Amsterdam fliehen und seinen umfangreichen Lagerbestand an Bildern zurücklassen. Er verlor auf der Flucht durch einen Unfall sein Leben. Die Sammlung wurde von Hermann Göring erworben und zum größten Teil in alle Winde zerstreut. Der Witwe Desy Goudstikker gelang es daher nach dem Krieg lediglich, einen geringen Restbestand zu-

rückzuerhalten. Bisher konnte Clemens Toussaint mit seinen Mitarbeitern im Auftrag der Goudstikker-Tochter Marei von Saher eine Vielzahl der weit über Tausend Bilder lokalisieren und teilweise Rückgaben erreichen. (Philip Kar-del, Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste).

Krisengipfel zur NS-Raubkunst, Zweiter Teil 12. Dezember 2006

Am Montag, den 11. Dezember 2006, fand im Bundeskanzleramt der zweite Teil des "Krisengipfels" zur weiteren Vorgehensweise im Umgang mit Ansprüchen auf Rückgabe von NS-Raubkunst gegen deutsche Museen statt. Nachdem Kulturstaatsminister Bernd Neumann am 20. November 2006 zunächst Museumsdirektoren und Kunstrechtler sowie Vertreter des Kunsthandels zum Gespräch geladen hatte, traf er sich gestern mit Georg Heuberger, dem Repräsentanten der Jewish Claims Conference.

PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG; PRESSEMITTEILUNG NR.: 445 Kulturstaatsminister Bernd Neumann spricht mit Jewish Claims Conference über Restitution von NS-Raubkunst Mo, 11.12.2006: Kulturstaatsminister Bernd Neumann kam heute im Bundeskanzleramt zu einem vertrauensvollen und konstruktiven Gespräch mit Dr. Georg Heuberger (Conference on Jewish Material Claims Against Germany) zusammen. Das Treffen fand im Zusammenhang mit der Expertenrunde zum Thema Restitution statt, zu der Staatsminister Bernd Neumann am 20. November eingeladen hatte. Das Gespräch mit Dr. Georg Heuberger diente auch der Unterrichtung über die Expertenrunde zur Restitutionspraxis. Staatsminister Bernd Neumann wiederholte, "dass Deutschland seiner moralischen Verpflichtung zur Restitution, wie sie im Washingtoner Abkommen fixiert wurde, weiterhin uneingeschränkt nachkommen wird. Folgende wesentliche Punkte stünden daher nicht zu Diskussion: Die Washingtoner Erklärung von 1998 und die darauf beruhenden Einzelheiten der Gemeinsamen Erklärung, Ausschlussfristen, solange die Provenienzrecherche noch Defizite aufweist, sowie der Erlass von Verfügungsbeschränkungen, z. B. bezüglich Ausfuhr und Verkauf. Kulturstaatsminister Bernd Neumann wies darauf hin, dass vor allem die Handreichung aus dem Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe insbesondere mit Blick auf ihre friedensstiftende Wirkung und Praktikabilität überprüft werden

solle. Ziel sei die Befriedung der Lage und die Versachlichung der teils emotionalen öffentlichen Diskussion. Weiter war sich Staatsminister Bernd Neumann mit der Jewish Claims Conference einig, dass die Provenienzrecherche gestärkt und besser koordiniert werden solle. Vor allem kleinere Museen müssten hierbei unterstützt werden, auch sei künftig mehr Transparenz notwendig. Die Beratende Kommission sollte gestärkt und häufiger angerufen werden. Zur beabsichtigten Überarbeitung der Handreichung sowie zu Fragen der Restitutionspraxis werde die vorgesehene Arbeitsgruppe weiterführende Vorschläge unterbreiten. In einem Interview mit der Welt vom 11. Dezember 2006, S. 29, hob Heuberger zwar die "historische Leistung Deutschlands" der Wiedergutmachung hervor, kritisierte aber zum einen die "Parallelverhandlungen" des Kulturstatsministers, zunächst mit Museumsvertretern, dann erst und getrennt mit Opfervertretern zu sprechen. Vor allem aber kritisierte Heuberger die "negativ geführte Kampagne durch Kunsthändler und Museumsleute" im Zusammenhang mit der Restitution der Berliner Straßenszene von Ernst Ludwig Kirchner (hierzu demnächst Matthias Weller, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Straßenszene - A Case Study*, Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen). Eine Verengung des Kerntatbestands der die Washington Principles umsetzenden "Handreichung", nämlich die Formel "verfolgungsbedingt entzogenes Eigentum", lehnte er ab.

BVerwG: Keine Rückgabe enteigneter Kunstgegenstände an NS-Funktionäre

17. Dezember 2006

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 69/2006 vom 14. 12. 2006:

Die Rückgabe enteigneter Kunstgegenstände kann wegen mehrjähriger Tätigkeit als Gauredner der NSDAP verweigert werden. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die mehrjährige Tätigkeit als Gauredner der NSDAP als erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems zu werten ist und zum Ausschluss von einer Ausgleichsleistung, hier der Rückgabe von Kunstgegenständen, führt. Dr. S., der Rechtsvorgänger der Kläger, wurde 1935 Chefarzt einer Frauenklinik. Er war im Juni 1930 in die NSDAP und in die SA eingetreten. Ab 1930 war er zunächst als Bezirks- und dann als Gauredner der NSDAP im Einsatz.

Daneben war er mehrere Jahre Bezirksobmann des NS-Ärztbundes und Leiter des Amtes für Volksgesundheit in A. sowie Vorsitzender einer Bezirksärztekammer. In der SA erreichte er 1932 den Rang eines Sanitäts-Standartenführers. Er wurde außerdem zum Beisitzer an einem Erbgesundheitsgericht berufen und wirkte an Beschlüssen mit, in denen auf die Sterilisation von an Schizophrenie Erkrankten erkannt wurde. Im Juli 1945 wurde Dr. S. inhaftiert und sein Vermögen auf besatzungshoheitlicher Grundlage entschädigungslos enteignet. 1950 verstarb er in der Haft. Den Antrag der Erben auf Rückgabe von enteigneten Kunstgegenständen lehnte die Beklagte ab, da Dr. S. dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet und durch seine Tätigkeit am Erbgesundheitsgericht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Auch die Revision der Kläger blieb erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass bereits die Tätigkeit von Dr. S. als Gauredner einen Ausschluss nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG rechtfertigt. Dieses Amt sei gerade auf die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichtet gewesen. Dr. S. sei von 1930 an als Gauredner und damit in einer herausgehobenen Position tätig gewesen, die nur bei intensivem Einsatz für die NSDAP und der erforderlichen Befähigung als Redner zu erreichen gewesen sei. Sein erfolgreicher Einsatz für die NSDAP werde in Beurteilungen des NSDAP-Kreisleiters sowie des Gauobmanns des NS-Lehrerbundes ausdrücklich hervorgehoben. Die Tätigkeit als mit der Erbgesundheitslehre besonders vertrauter Arzt an einem Erbgesundheitsgericht und die weiteren Funktionen von Dr. S. in der NSDAP, der SA und NS-Gliederungen belegten sein intensives Engagement für die Sache des Nationalsozialismus. Vor diesem Hintergrund sei es nicht erforderlich, jeden einzelnen Rednereinsatz nachzuweisen, um ein erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems annehmen zu können. BVerwG 3 C 36.05 - Urteil vom 14. Dezember 2006.

Jüdische Wiener Zeitschrift NU zur Kunstrestitution

19. Dezember 2006

In der jüngsten Ausgabe Nr. 26(4/2006) der jüdischen Wiener Zeitschrift NU (<http://www.nu->

nu.at) setzt sich Alexia Weiss mit der Restitutionspraxis in Österreich auseinander und hinterfragt dabei die Rolle der Israelischen Kultusgemeinde als Mitglied in den Restitutionsgremien einerseits, als Vertreter mancher Anspruchsteller andererseits, auf mögliche Interessenkonflikte. In einem weiteren Beitrag berichtet sie über die Kunstdatenbank des österreichischen Nationalfonds. Die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) Wien habe sich in den vergangenen Jahren intensiv im Bereich Erbensuche in Fällen von zu restituierenden Kunstwerken engagiert. Die Rückgabe zahlreicher Sammlungen gehe auf die Recherchen der 1999 u.a. für diese Aufgabe gegründeten Anlaufstelle zurück. Die Kultusgemeinde sitze einerseits in den Gremien, die über die Rückgabe von Kunstwerken entscheiden, und vertrete andererseits Familien, die Anspruch auf diese Objekte stellen. Dadurch habe die IKG einen Wettbewerbsvorteil, weil sie über vertrauliche Informationen zu aktuellen Fällen verfüge und aufgrund der Unterlagen abschätzen könne, ob es sich um „große Fische“ handelt oder nicht. Vertreten wurden und werden von der Kultusgemeinde inzwischen u.a. die Erben der Sammlungen von Heinrich Rieger, Jenny Steiner, Emma Schiff-Suvero, Daisy Hellmann oder Heinrich und Flora Schnabel. Stellvertretend für etwas weniger wertvolle Sammlungen könne die Familie von Mathilde und Gottlieb Kraus genannt werden. Wieder in den Besitz der Nachkommen dieses Ehepaares wanderten inzwischen aus der Österreichischen Galerie von Carl Markó „Seestück mit Ino und Melikertes“ sowie von August von Pettenkofen „Zigeunergespann an einer Furt“. Einen weiteren Pettenkofen erhielt die Erbgemeinschaft von der Neuen Galerie Graz, dieses Bild trägt den Titel „Frau mit Blumen“. Des Weiteren wurden aus dem Grazer Museum von Emil Jakob Schindler die beiden Bilder „Flusslandschaft mit Gänsen“ und „Holländische Landschaft“ zurückgegeben. Der Nationalfonds ermögliche mit seiner Online-Datenbank <http://kunstrestitution.at> einen kunst-, kultur- und zeitgeschichtlichen Ausflug in das Leben österreichischer Juden vor 1938.

Der Schiedsspruch im Klimt-Fall: Eine kritische Entgegnung

19. Dezember 2006

Im österreichischen Anwaltsblatt 2006/06, S. 333 - 338, setzt sich RA Dr. Karl Claus kritisch mit dem Schiedsspruch zur Restitution der Klimt-Gemälde an Maria Altmann auseinander. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Annahme des Eigentumsrechts von Adele Bloch-Bauer an den Gemälden und ihr Recht, darüber letztwillig zu verfügen, kann mindestens ebenso gut begründet werden wie die gegenteilige Auffassung des Schiedsgerichts.
2. Die Rechtsauffassung, Adele Bloch-Bauer habe in ihrem Testament kein rechtswirksames Legat zugunsten der österreichischen Galerie errichtet, erscheint zweifelhaft. Gleiches gilt für die Annahme, die Republik Österreich habe das Eigentumsrecht an den Bildern durch eine "Ver Vereinbarung" zwischen Dr. Rinesch und der Galerie im Jahr 1948 und nicht durch das Anerkenntnis eines Legats erworben.
3. Die Anwendbarkeit des Restitutionsgesetzes von 1998 erscheint zweifelhaft.

Im Ergebnis beurteilt Claus daher die ministerielle Zustimmung, sich ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels dem Schiedsspruch zu unterwerfen, als Fehler.

Kunsthalle Bremen restituiert "Madonna mit Kind" aus Umkreis Vivarini

19. Dezember 2006

Die FAZ vom 19. Dezember 2006 Nr. 295, S. 38, berichtet, dass die Kunsthalle Bremen den Erben von Jakob und Rosa Oppenheimer das Gemälde "Madonna mit Kind" aus dem Umkreis des italienischen Malers Bartolomeo Vivarini aus dem 15. Jahrhundert restituiert und sodann zurückkauft. Nach dem Inventarbuch der Kunsthalle wurde das Bild am 25. Januar 1935 auf einer Versteigerung unrechtmäßig enteigneter Objekte bei Berlin erworben. Die Kunsthalle hatte diesen Sachverhalt recherchiert und die Erben kontaktiert. Der die Kunsthalle tragende Kunstverein entschloss sich dann dazu, das Bild zum heutigen Schätzpreis für EUR 40.000 zu erwerben. Die Finanzierung ist allerdings noch ungeklärt. Eine Abbildung des Gemäldes sowie die Presseerklärung der Kunsthalle findet sich unter folgendem link:

http://www.kunsthallebremen.de/front_content.php?idart=228.

Terminvorschau

- Details unter www.ifkur.de -

Heidelberg, 28. Januar 2007:

Vortrag Prof. Dr. Dr. h.c. Erik Jayme: "Alte Oper - Neues Recht"

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme wird am 28.1.2007 einen Vortrag mit dem Titel "Alte Oper - Neues Recht" im Foyer des Heidelberger Theaters halten. Hierbei wird die Frage des Urheberrechts der Oper "Montezuma" beleuchtet. Der Vortrag ist Teil des Rahmenprogramms des jährlichen Barock-Festes in Schwetzingen. Dort wird das Heidelberger Stadttheater einmal jährlich eine Barockoper produzieren. Nähere Details unter <http://www.theaterheidelberg.de>.

Genf, 1. und 2. März 2007:

Colloque international / *International symposium sur / on*

COLLECTIONS DES MUSEES
ASPECTS JURIDIQUES ET PRATIQUES :
MUSEUM COLLECTIONS: LEGAL AND
PRACTICAL ISSUES, organisé conjointement
par le Centre du droit de l'art de Genève et la
Faculté de droit de l'Université de Genève avec
la collaboration du Centre de recherche sur le
droit du patrimoine culturel (CECOJI –

CNRS/Université de Paris 11), Université de
Genève, Uni-Mail Auditoire S 150 Genève
Jeudi 1^{er} et vendredi 2 mars 2007

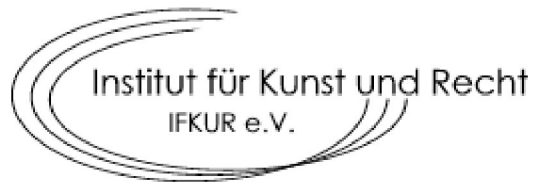
Maastricht, 18. März 2007:

The Protection Of Cultural Diversity From An International And European Perspective'

The Protection of Cultural Diversity from an International and European Perspective - The UNESCO Convention on Cultural Diversity, International Trade and the European Union will be organized by the Faculty of Law, Maastricht University and the Boekman Foundation, Amsterdam. This conference is an activity of the Ius Commune Research School of the Universities of Amsterdam, Leuven, Maastricht and Utrecht, and receives financial support from the Dutch Ministry of Foreign Affairs and Maastricht University Conference Venue: Kasteel Vaeshartelt, Weert 9, 6222 PG Maastricht, NL-6200 SB Maastricht, Tel. 0031- 43- 369 02 00, www.vaeshartelt.nl

Heidelberg, 8. September 2007:

Heidelberger Kunstrechtstag



Institut für Kunst und Recht Ifkur e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Dr. Matthias Weller
Kleine Mantelgasse 10
69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de

Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation

Bildnachweis Titelseite:

Nicolai Kemle, Blick von Gamla Stan,
Fotographie Stockholm 2004

Impressum & Verantwortlichkeit